LRH-Bericht INITIATIVPRÜFUNG

Ausgewählte Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

LRH-100000-75/8-2024-FU

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung **1**
Ausgangslage der Prüfung **4**
Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe **5**
Kinder und Jugendhilfe in OÖ **6**
Aufgabenverteilung 6
Finanzielle Entwicklung in der Abt. KJH 7
Bedarfs- und Entwicklungsplan 9
Präventivbereich der Kinder- und Jugendhilfe **10**
Ziele und Zielgruppen 10
Leistungsangebot 12
Mittelverwendung der Abt. KJH 15
Ausgewählte Leistungen der Prävention **16**
Schulsozialarbeit 16
Kinderschutzzentren 19
Förderung der sozialen Integration 21
Streetwork 21
Sozialraumorientierte Angebote der Stadt Linz 21
Eltern-Kind-Zentren 23
Förderung von Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien **27**
Förderung bis 2021 27
Förderung 2022 30
Neuausrichtung der Förderung 31
Zusammenfassung der Empfehlungen **35**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der oö. Pflichtschulen mit SuSA und dafür eingesetztes Personal im Schuljahr 2021/22 17

Abbildung 1: Aufgaben iZm der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Land OÖ 4
Abbildung 2: Entwicklung der Ausgaben bzw. Aufwendungen der Abt. KJH von 2018 bis 2022 8
Abbildung 3: Anzahl der Fälle der Erziehungshilfe, gegliedert in Volle Erziehung und Unterstützung der Erziehung, 2017 bis 2022 14
Abbildung 4: Auszahlungen der Abt. KJH in den vier Bereichen der Prävention, 2021 und 2022 15
Abbildung 5: Anzahl der Beratungen in Kinderschutzzentren von 2017 bis 2022 20
Abbildung 6: Auszahlungen der Abt. KJH an Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien in den Jahren 2021 und 2022 28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Abt. KJH	Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

B

BH	Bezirkshauptmannschaft(en)
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde(n)

C

COVID-19	Coronavirus disease 2019, Coronavirus-Erkrankung 2019

E

EKIZ	Eltern-Kind-Zentrum, Eltern-Kind-Zentren

O

Oö. KJHG 2014	Landesgesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014), LGBl. Nr. 30/2014 idgF
Oö. LReg.	Oberösterreichische Landesregierung

P

Präsenzschulen	Schulen, an denen Schulsozialarbeit in Form von Schulsozialarbeiter:innen regelmäßig präsent ist

R

RTSH	Regionale Träger Sozialer Hilfe (Umfasst sind Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut)

S

SHV	Ein Sozialhilfeverband ist ein Gemeindeverband, die Gremien werden aus Vertreter:innen der Gemeinden gebildet. Geschäftsstelle ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, Obleute sind die Bezirkshauptleute. Städte mit eigenem Statut haben eigene Regeln.
SuSA	Schulsozialarbeit

V

VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)

W

WOV 2021	Langfristiges Management- und Unternehmenskonzept für eine Wirkungsorientierte Landesverwaltung

AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN AUF DEM GEBIET DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN OÖ

Geprüfte Stellen:

Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Im Zuge der Prüfung wurden mit folgenden Dienststellen Informationsgespräche geführt:

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Prüfungszeitraum:

15. Mai 2023 bis 20. November 2023

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Schaffung eines Überblicks über die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und die Zuständigkeiten
- Erhebung und Bewertung der Ziele in der Präventivarbeit
- Darstellung des Leistungsspektrums im Bereich der Prävention und Analyse einzelner Leistungsangebote

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der geprüften Stelle und den zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 18. Dezember 2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.
Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat am 26. Jänner 2024 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.
Die Stellungnahme des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung vom 29. Jänner 2024 ist dem Bericht des LRH angeschlossen.
Das für Schulsozialarbeit zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung hat am 17. Jänner 2024 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle *(Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

KURZFASSUNG

(1) Kinder- und Jugendhilfe nimmt eine gesellschaftspolitisch wichtige Funktion wahr

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ ist, Eltern in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben sowie Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und sie insbesondere bei Problemen zu unterstützen. Dazu erbringt die Kinder- und Jugendhilfe Leistungen im Rahmen der Prävention, gewährt Erziehungshilfen und leistet rechtliche Vertretung. Der Unterschied zwischen Prävention und Erziehungshilfe ist das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, bei der die Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindes eingreifen muss.

Während die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen übergeordnete Aufgaben, z. B. Festlegung von Standards, Aufsicht, Planung übernimmt, liegt die konkrete Fallarbeit in der Verantwortung der Bezirksverwaltungsbehörden, die sich dabei auch privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedienen.

Die Prüfung konzentrierte sich organisatorisch auf die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe und inhaltlich auf die Prävention. In Summe wendete die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2022 29,4 Mio. Euro auf, der Anteil der Leistungen für Prävention betrug 15,2 Mio. Euro. (Berichtspunkte 2, 4 und 5)

(2) Messbare Ziele mit Bedarfs- und Entwicklungsplanung verknüpfen

Die langfristigen Ziele und Wirkungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sind in einem Fachbereichsleitbild aus 2014 zusammengefasst. Die darin angeführten Ziele und Wirkungen sind eher handlungsorientiert und nicht ergebnis- bzw. wirkungsorientiert formuliert. Da im Präventivbereich keine messbaren Zielwerte festgelegt sind, sollten solche definiert und deren Erreichung gemessen werden, um die Wirkung des Handelns des Kinder- und Jugendhilfe-Systems beurteilen und zielgerichtet weiterentwickeln zu können.

In ihrer Zuständigkeit hat die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Verpflichtung durch eine abgestimmte kurz-, mittel- und langfristige Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorzusorgen, dass Leistungen in der erforderlichen Art und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung sollte eine systematische Erarbeitung von Wirkungszielen und daraus abgeleitet Maßnahmenbündel, die eine bestmögliche Verwirklichung dieser Ziele erwarten lassen, umfassen. Um die Nachvollziehbarkeit, Verbindlichkeit und Beurteilung der Zielerreichung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu gewährleisten, wäre sie gesamthaft in einem die unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven (kurz-, mittel- und langfristige Horizonte) berücksichtigenden Dokument zu verschriftlichen. (Berichtspunkte 6 und 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(3) Vielfältige Leistungen in der Prävention

Zu einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stellte der LRH Folgendes fest:

- Im Rahmen der Schulsozialarbeit wird eine Aufstockung für die oö. Pflichtschulen angestrebt, wobei eine Verdoppelung auf insgesamt 104 Vollzeitäquivalente im Raum steht. Da Sozialarbeiter:innen zu der Gruppe der Mangelberufe in der Landesverwaltung zählen, sollte mitbedacht werden, inwieweit eine derartige Aufstockung zu unerwünschten Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Sozialarbeit in OÖ führt. Daher sollte überlegt werden, die Schulsozialarbeit durch Formen flexibler sozialer bzw. sozialpädagogischer Arbeit zu ergänzen.
- Kinderschutzzentren erbringen therapeutische und beraterische Leistungen im Zusammenhang mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch von Kindern. Im Jahr 2023 warteten rd. 240 Personen auf eine solche Leistung. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sollte diese Wartelisten analysieren und Abhilfe schaffen.
- Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe fördert verschiedene Leistungen, die eine private Kinder- und Jugendeinrichtung im Stadtgebiet von Linz erbringt. Sie sollte klären, ob sich verschiedene vom Land geförderte Leistungen inhaltlich überschneiden.
- Obwohl die Eltern-Kind-Zentren nur wenige Leistungen anboten, die für die von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Familien nutzbar waren, erhielten diese Förderungen. Daher wäre naheliegend, diese Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe einzustellen.

(Berichtspunkte 13, 14, 17 und 18)

(4) Förderung von Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien

Bis einschließlich 2021 erhielten auf Grundlage einer in den Akten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe genannten 4-Parteienvereinbarung fünf Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien, die Angebote für Eltern und Kinder bereitstellten, Fördermittel der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe. Es wurden jedoch keine konkreten, an den Bedürfnissen der Klientel der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichteten Leistungen erbracht. 2021 betrugen die Förderungen insgesamt rd. 2 Mio. Euro. Da auskunftsgemäß Anfang 2022 diese Vereinbarung beendet wurde, startete die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage einer Jahreszielvereinbarung mit dem zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung einen Prozess zur Neugestaltung der Förderbeziehungen. Inhalt war, die Leistungen der bisherigen Fördernehmer:innen an die Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe heranzuführen. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe teilte den einzelnen Förderwerber:innen – einer hatte 2022 keinen Förderantrag mehr gestellt – wesentliche Förderbedingungen mit:

- Die Angebote sind an den Bedürfnissen der Kinder- und Jugendhilfe-Klientel ausgerichtet.
- Der Richtwert für die Förderung der Overheadkosten liegt bei 15 Prozent des Gesamtaufwandes.

- Die zugrundeliegenden Konzepte müssen am Bedarf der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet sein und detaillierte Kalkulationen enthalten.

Zwei der Fördernehmer:innen der sogenannten 4-Parteienvereinbarung stellten für 2023 ein Förderansuchen. Beide Förderungen wurden Ende 2023 ausbezahlt. Dies, obwohl das Förderansuchen der Kinderfreunde OÖ zu den genannten Förderbedingungen in Widerspruch stand und beim Verein Alleinerziehend trotz vorhergehender Bedenken der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe eine Bewertung der Förderfähigkeit im Förderakt fehlte.

Für die Beurteilung von Förderansuchen sollte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ihre selbst gesetzten und kommunizierten Vorgaben zur Neugestaltung der bisher auf Basis der sogenannten 4-Parteienvereinbarung gewährten Förderungen konsequent anwenden, zumal sie auch für alle anderen Fördernehmer:innen gelten. (Berichtspunkte 20 bis 22 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(5) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 23 zusammengefasst.

(6) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

I. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, Verbindlichkeit und zur Beurteilung der Zielerreichung sollte die Bedarfs- und Entwicklungsplanung gesamthaft in einem die unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven (kurz-, mittel- und langfristige Horizonte) berücksichtigenden Dokument verschriftlicht werden. (Berichtspunkt 6; Umsetzung ab sofort)

II. Für die Beurteilung von Förderansuchen an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sollte das Land OÖ die von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gesetzten und kommunizierten Vorgaben zur Neugestaltung der bisher auf Basis der sogenannten 4-Parteienvereinbarung gewährten Förderungen konsequent anwenden, zumal sie auch für alle anderen Fördernehmer:innen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gelten. (Berichtspunkt 22; Umsetzung ab sofort)

AUSGANGSLAGE DER PRÜFUNG

1.1.

In Oberösterreich leben (Stand 2022) 276.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Sie werden im Zuständigkeitsbereich des Landes OÖ aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet. Zu diesen Bereichen zählen etwa die Jugendbetreuung, das Schulsystem, die Kinderbildung sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Mit den Aufgaben sind im Land OÖ verschiedene Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung und die Bildungsdirektion OÖ befasst.[1] Nachfolgende Abbildung zeigt wesentliche Aufgaben in unterschiedlichen Politikfeldern, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Erwachsenwerden von Kindern und Jugendlichen stehen.[2]

Abbildung 1: Aufgaben iZm der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Land OÖ

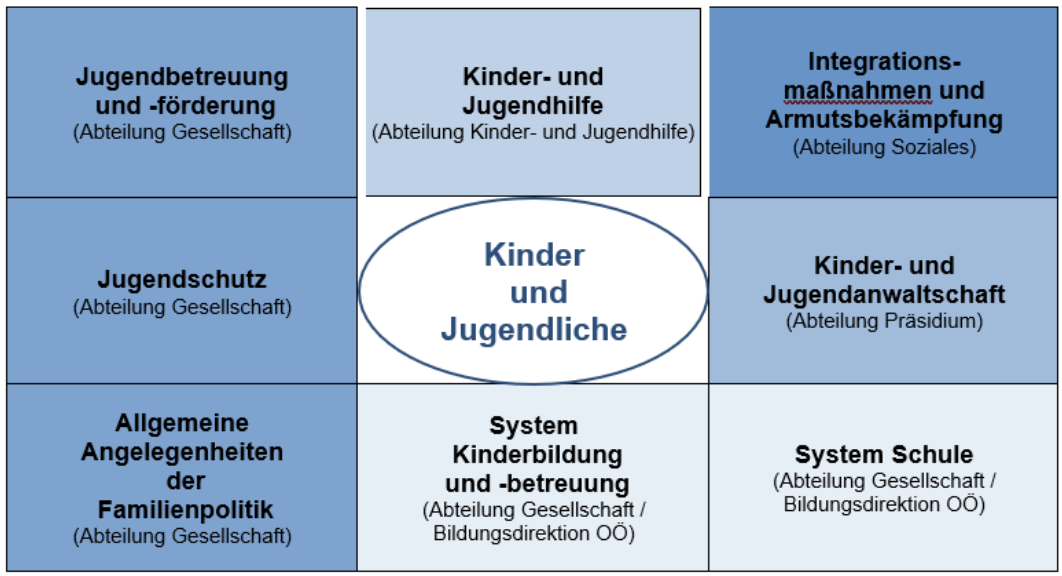

Quelle: LRH-eigene Darstellung

2.1.

Die konkrete Prüfung befasste sich mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Wesentliche Grundlage für das Handeln bildet das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014)[3]. Daraus leitet sich folgender grundsätzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ ab:

- Eltern in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben zu fördern und bei diesbezüglichen Problemen zu entlasten sowie

[1] Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Statutarstädte), denen in verschiedenen Politikfeldern Aufgaben zukommen, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Abbildung nicht dargestellt.

[2] Aufgaben Dritter, z. B. des Bundes, sind in der Abbildung nicht inkludiert.

[3] Landesgesetz über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 – Oö. KJHG 2014), LGBl. Nr. 30/2014 idgF

- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern, bei Problemen zu unterstützen, sie zu schützen und in ihren Rechten zu stärken. Das Wohl des Kindes steht dabei immer im Mittelpunkt.

Dazu nimmt die Kinder- und Jugendhilfe folgende Aufgaben wahr:

- **Prävention**[4] (auch Förderung und Entlastung von Familien genannt) umfasst Leistungen, um Eltern, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu unterstützen und um Problemen (z. B. Entwicklungsstörungen, Erziehungsschwierigkeiten) vorzubeugen (Primärprävention) bzw. um Probleme frühzeitig zu erkennen, aufzugreifen und im besten Fall zu bewältigen (Sekundärprävention). Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- **Erziehungshilfen** (Schutz bei Kindeswohlgefährdung) setzen ein, sobald im Rahmen einer Gefährdungsabklärung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt ist. Hier muss die Kinder- und Jugendhilfe tätig werden und sorgt für einen verbindlichen Rahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe vertritt, berät und unterstützt im Rahmen der **rechtlichen Vertretung** Kinder und Jugendliche, z. B. in Unterhaltsangelegenheiten.

2.2.

Der LRH fokussierte seine Prüfung organisatorisch auf die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (Abt. KJH) und inhaltlich auf den Bereich der Prävention.[5] Dies deshalb, da die Abt. KJH diesen Bereich als wesentlichen Hebel zur Verbesserung der Situation ihrer Klientel einschätzt und daher ausbauen will.

HERAUSFORDERUNGEN IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

3.1.

Aus Gesprächen mit Auskunftspersonen, Vertreter:innen der Abt. KJH und Pressemitteilungen sowie dem Aktenstudium zeigen sich folgende Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe in OÖ:

- Die Zahl der Eltern, die ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung nicht umfassend nachkommen (können), steigt.
- Es fehlt teilweise das soziale Umfeld zur Beratung und Unterstützung der Eltern (z. B. Großeltern, Nachbarn).
- Die multiplen Krisen der letzten Jahre belasten das System Familie. Das wirkt sich auch auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus.
- Eltern, Kinder und Jugendliche, die Hilfe der KJH erhalten, weisen im zunehmenden Maße gleichzeitig mehrere Probleme auf (finanziell, psychisch, Arbeit bzw. Ausbildung, Erziehungsschwierigkeiten). Damit verändert sich die

[4] §§ 20 und 21 Oö. KJHG 2014

[5] Logopädische Leistungen wurden ausgeklammert, da der LRH diese bereits 2013 prüfte. Siehe Prüfbericht Ausgewählte Fremdleistungen beim Land OÖ

Art und Intensität der Hilfeleistungen. Für die Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass ihre Arbeitsbelastung nicht nur von der Anzahl der Fälle sondern auch vermehrt von der Intensität der Fallbearbeitung beeinflusst wird.

- Die Sicherstellung des Kindeswohls ist von den zuständigen Sozialarbeiter:innen der Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) prioritär abzuarbeiten. Dieser Bereich ist ressourcenintensiv und bindet die Personalkapazitäten auf den BVB in hohem Maße. Daher bleibt nur wenig Zeit für unmittelbare Präventivarbeit.
- Die Lage im Gesundheits- und Sozialsystem ist personalressourcenbezogen angespannt. Wartezeiten auf Behandlungen können dazu führen, dass Probleme sich manifestieren und das Familiengefüge überlasten. Eine Folge daraus kann sein, dass Eltern in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben Unterstützung brauchen und die Familie damit Klientin der Kinder- und Jugendhilfe wird.

3.2.

Aus Sicht des LRH zeigen diese Rückmeldungen, dass gesellschaftliche Veränderungen stattfinden, die Auswirkungen auf die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe haben. Weiters bringen sie zum Ausdruck, dass Überlastungen anderer Versorgungssysteme auf die Kinder- und Jugendhilfe durchschlagen können.

KINDER UND JUGENDHILFE IN OÖ

Aufgabenverteilung

4.1.

Träger der Kinder und Jugendhilfe in OÖ ist das Land OÖ. Dabei kommen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe[6] und den BVB folgende Zuständigkeiten zu. Die **Abt. KJH** übernimmt hauptsächlich übergeordnete Aufgaben:

- Bedarfs- und Entwicklungsplanung
- Festlegung verbindlicher Fachstandards
- (Fachliche) Aufsicht
- Bewilligung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Vorhaltung von psychologischen Sachkenntnissen, auch zur Unterstützung der BVB
- Forschung und Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch und Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene sowie mit Systempartnern

[6] Die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe werden beim Amt der Oö. Landesregierung von der Abt. KJH in der Direktion Soziales und Gesundheit wahrgenommen.

Außerdem ist die Abt. KJH für besonders intensive Betreuungsfälle im Rahmen der Vollen Erziehung[7] in einer sozialpädagogischen Einrichtung zuständig.[8]

Die **BVB** sind für die individuelle Fallarbeit zuständig. Das heißt, sie entscheiden im Einzelfall, welche Leistung bzw. Maßnahme in welchem Ausmaß gesetzt wird. Dies gilt sowohl für die Prävention als auch die Erziehungshilfen.[9] Gemäß Informationen der Auskunftspersonen sind die Mitarbeiter:innen der BVB in der Praxis großteils Fallmanager:innen, die die einzelnen Fälle begleiten und den Fortschritt überwachen. Mit der Erbringung konkreter Leistungen (z. B. Therapie, Beratung, Unterbringung) werden vielfach private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betraut. Weitere wesentliche Aufgaben der BVB sind Gefährdungsabklärungen und rechtliche Vertretungen in familienrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Unterhalt, Obsorge).

Aufgrund der Dezentralität der Aufgabenerbringung finden auf unterschiedlichen organisatorischen Ebenen regelmäßig Besprechungen zwischen der Abt. KJH, den BVB und den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen statt. Damit sollen eine Abstimmung untereinander und ein fachlicher Austausch erreicht sowie Informationen über wichtige und aktuelle Themen verteilt werden.

4.2.

Das System der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ ist komplex, da Aufgaben auf verschiedenen Ebenen und auch von verschiedenen Organisationen erbracht werden. Aus Sicht des LRH baute die Abt. KJH eine vielschichtige Kommunikationsstruktur auf, damit aktuelle Informationen kommuniziert und Vorgehensweisen untereinander abgestimmt werden können. Die Abt. KJH übernimmt somit die Rolle einer Informationsdrehscheibe.

Finanzielle Entwicklung in der Abt. KJH

5.1.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgaben bzw. Aufwendungen[10] der Abt. KJH für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von 2018 bis 2022.

---

7 Volle Erziehung bedeutet eine Unterbringung außerhalb der eigenen Familie.

8 § 50 Abs. 4 KJHG 2014

9 Vereinzelt gibt es Angebote in der Prävention, die auch ohne Vermittlung durch eine BVB in Anspruch genommen werden können, z. B. Mobiles Familiencoaching.

10 Im Finanzjahr 2020 stellte das Land OÖ seine Budgetierung und Rechnungslegung auf ein neues Haushaltsrecht, die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, um. Anstelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Kameralistik werden seit 2020 die Ein- und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und die Erträge und Aufwendungen periodenbezogen im Ergebnishaushalt dargestellt. Die abgebildeten Zahlen für 2020 bis 2022 beziehen sich auf den Ergebnishaushalt. 2018 und 2019 wurde der Jahreserfolg dargestellt.

Abbildung 2: Entwicklung der Ausgaben bzw. Aufwendungen der Abt. KJH von 2018 bis 2022

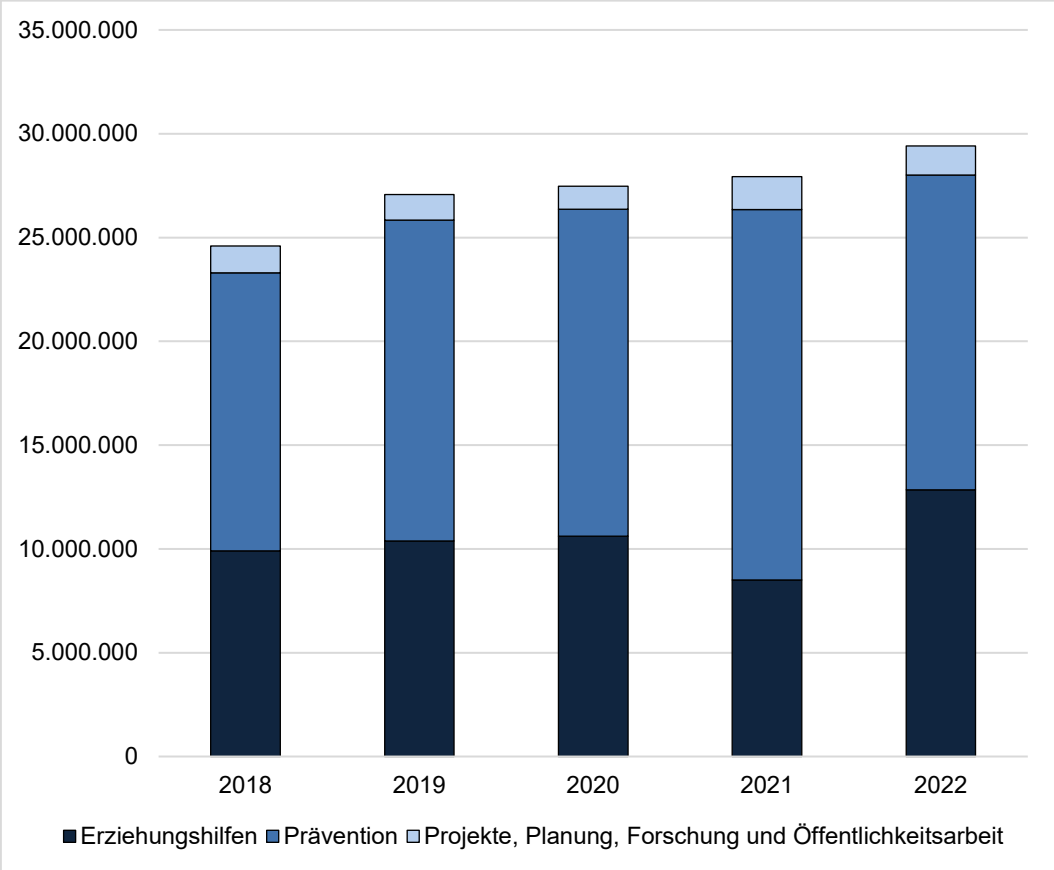

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Rechnungswesens des Landes OÖ

Von 2018 auf 2019 stiegen die Ausgaben von 24,6 Mio. Euro auf 27,1 Mio. Euro, wobei der Leistungsbereich Prävention mit 15,4 Prozent stärker wuchs als jener der Erziehungshilfen[11] mit 4,9 Prozent. Im März 2020 begann die COVID-19-Pandemie. Laut Informationen der Abt. KJH konnten in dieser Zeit einzelne Leistungen nur eingeschränkt angeboten werden, andere wiederum verzeichneten eine erhöhte Inanspruchnahme.

Im Jahresvergleich 2019 (vor den Beschränkungen durch die COVID-2019-Pandemie) zu 2022 (großteils nach den Beschränkungen) stiegen die Ausgaben bzw. Aufwendungen von rd. 27,1 Mio. Euro um ca. 2,3 Mio. Euro (rd. 8,6 Prozent) auf 29,4 Mio. Euro. Der Bereich der Erziehungshilfen hatte dabei den größten Anstieg mit 23,7 Prozent. Der Bereich Prävention verzeichnete mit 1,9 Prozent einen leichten Rückgang, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass ein langjähriger Förderempfänger im Jahr 2022 wegfiel (2021 betrug die Förderung rd. 0,8 Mio. Euro; siehe Berichtspunkte 20 und 21).

Die Erträge betrugen 2022 rd. 1,6 Mio. Euro (2019: rd. 1,5 Mio. Euro Einnahmen). Dabei handelte es sich hauptsächlich um Kostenrefundierungen für Streetwork

[11] Es handelt sich dabei v. a. um Leistungen der Vollen Erziehung für Kinder und Jugendliche mit besonders intensiven sozialpädagogischen Betreuungsbedürfnissen.

und um Zahlungen vom Bund gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz.[12]

Bei den grafisch dargestellten Aufwendungen handelt es sich um einen Teil der Kosten des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe. Grundsätzlich werden die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ folgendermaßen finanziert:[13]

Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe (RTSH, das sind die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) tragen grundsätzlich die Kosten der Erziehungshilfen.[14] Dies sind die kostenintensivsten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Finanzierung im Präventivbereich ist je Maßnahme unterschiedlich und beruht auf gesetzlichen Vorgaben oder Vereinbarungen zwischen Abt. KJH und den RTSH.

5.2.

Der LRH stellt fest, dass es seit 2019 insgesamt zu einer Steigerung der Aufwendungen der Abt. KJH kam. Ein verfestigter Trend lässt sich aufgrund der COVID-19-Pandemie noch nicht ableiten.

Bedarfs- und Entwicklungsplan

6.1.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. KJHG 2014 hat die Abt. KJH – so wie dies auch in anderen Politikbereichen vorgesehen ist[15] – durch eine abgestimmte kurz-, mittel- und langfristige Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorzusorgen, dass Dienste und Leistungen in der erforderlichen Art und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Dabei sind die sozialen Strukturen, die gesellschaftlichen Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Problemlagen der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Bereits 2005, im Zusammenhang mit der Implementierung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der Oö. Landesverwaltung (WOV), begann die Abt. KJH mit einer extern begleiteten Bedarfs- und Entwicklungsplanung. Darunter verstand die Abt. KJH ein dynamisches Instrument zur Beschreibung und Beobachtung sozialer Entwicklungen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe und die Planung adäquater Angebote als Ergebnis eines Abstimmungsprozesses von Politik, Zentralstellen, Abt. KJH, BVB und RTSH.

Grundlage für die Weiterentwicklung der Angebote der Abt. KJH bilden die Ergebnisse einer Strategieklausur aus 2015 sowie die ebenfalls aus 2015 stammenden strategischen Leitziele, nämlich

- verstärkte Akzentsetzung auf Frühzeitigkeit & Prävention,
- Stärkung struktureller Arbeit und
- Stärkung familiärer Betreuungsformen.

---

12 BGBl. 746/1996 idgF

13 §§ 23 und 52 ff Oö. KJHG 2014

14 Ausgenommen die Kosten für die besonders intensiven Betreuungsfälle im Rahmen der Vollen Erziehung. Diese trägt das Land OÖ.

15 z. B. §§ 53ff Oö. Sozialhilfegesetz 1998, LGBl. 82/1998

Diese Leitziele erachtete die Abt. KJH auch zum Prüfungszeitpunkt als aktuellen Zielrahmen. Eine strategische Neubewertung der Leitziele erfolgte bislang nicht.

Im Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplanungs-Prozesses erfolgte ab 2016 eine weiterführende Bearbeitung im Bereich der Erziehungshilfen. Wie die Abt. KJH in der LRH-Prüfung ausführte, erfolgte die Konkretisierung der Leitziele für den Bereich der Prävention im Rahmen laufender Abstimmungsprozesse (insbesondere in Form von vielfältigen Gesprächs- und Abstimmungsrunden). In Jahreszielvereinbarungen zwischen dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglied der Oö. LReg. und der Abt. KJH sowie den Bezirkshauptmannschaften (BH) wurden – in der Regel operative – Ziele, Meilensteine und Maßnahmen vereinbart, die auf die (Weiter)-Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in fachlicher und organisatorischer Hinsicht sowie bestehender und neuer Produkte gerichtet waren (Berichtspunkt 7).

2021 startete die Abt. KJH neuerlich einen Prozess für eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung, der auskunftsgemäß aufgrund des Wechsels in der Person des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglieds der Oö. LReg. unterbrochen wurde.

6.2.

Für den LRH ist plausibel, dass die Abt. KJH aufgrund der regelmäßigen Abstimmungsgespräche auf verschiedenen Ebenen die kurz- und mittelfristige Nachfrage nach Leistungen und die aktuellen und künftigen Herausforderungen abschätzen kann und die Kinder- und Jugendhilfe darauf aufbauend Leistungen anbietet.

Eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung umfasst aus Sicht des LRH eine systematische Erarbeitung von Wirkungszielen und daraus abgeleitet Maßnahmenbündel, die eine bestmögliche Verwirklichung dieser Ziele erwarten lassen. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, Verbindlichkeit und zur Beurteilung der Zielerreichung sollte die Bedarfs- und Entwicklungsplanung gesamthaft in einem die unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven (kurz-, mittel- und langfristige Horizonte) berücksichtigenden Dokument verschriftlicht werden.

Wie die Abt. KJH ausführte, hat Prävention einen positiven Effekt auf das Ausmaß der gewährten Erziehungshilfen. Daher ist eine gesamthafte Bearbeitung und Darstellung der beiden Bereiche Prävention und Erziehungshilfen umso wichtiger, zumal auch zum Prüfungszeitpunkt eine Ausweitung präventiver Angebote überlegt und geplant wird. Dabei sollten Angebote mit hoher Wirksamkeit forciert werden.

PRÄVENTIVBEREICH DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Ziele und Zielgruppen

7.1.

Das aktuell verfügbare Fachbereichsleitbild der Abt. KJH führt die leitenden Handlungsgrundsätze sowie die Ziele und Wirkungen für die Kinder- und Jugendhilfe aus. Nach Eigendefinition der Abt. KJH ist es Bestandteil der

Gesamtstrategie des Landes OÖ auf dem Weg zur „Wirkungsorientierten Verwaltungsführung 2021“.

Zu den langfristigen Zielen und Wirkungen der Abt. KJH zählen laut Fachbereichsleitbild, dass

- die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft verbessert werden; insbesondere soll die Kinder- und Jugendhilfe zur Gewaltfreiheit in der Erziehung beitragen und für die Interessen der Kinder und Jugendlichen eintreten und deren Rechte stärken,
- durch deren Beratung und Unterstützung die Erziehungsberechtigten die Bedürfnisse ihrer Kinder wahrnehmen und alters- und entwicklungsgerecht darauf eingehen können,
- die Kinder- und Jugendhilfe zur gesellschaftlichen Integration von Kindern und Jugendlichen in Problemsituationen beiträgt, um die Voraussetzungen für einen Zugang zu Bildung, Arbeitswelt und sozialen Kontakten zu verbessern sowie
- bei Hinweisen bzw. bei Verdacht des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung die Betreuungs- und Erziehungssituation geprüft und erforderliche Unterstützungs- bzw. Erziehungsmaßnahmen gesetzt werden.

Entsprechend der Struktur der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung war für den Zeitraum 2021 bis 2027 eine Sechsjahresstrategie festzulegen. Diese lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.[16] In Folge eines Wechsels in der Person des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung (Oö. LReg.) im November 2022 fand im April 2023 zwischen diesem und der Abt. KJH eine Klausur statt. In dieser wurden zukünftige Schwerpunkte (z. B. Prävention ausbauen und online-Sozialarbeit entwickeln) bzw. auch die mögliche Neugestaltung bzw. -ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit (Stichwort Sozialraummanagement) besprochen.

Seit Jahren bestehen sowohl eine Jahreszielvereinbarung zwischen dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglied der Oö. LReg. und der Abt. KJH als auch eine Meilensteinvereinbarung mit den BH. Darin sind – in der Regel operative – Ziele zu allgemeinen Themen (insbesondere fachlicher und organisatorischer Art) und zu spezifischen Maßnahmen und Programmen formuliert. Deren Zielerreichung wurde auch regelmäßig beurteilt.

Das Interesse der Kinder- und Jugendhilfe ist auf Familien mit Kindern bis 18 Jahren ausgerichtet, bestimmte Instrumente sind auch für junge Erwachsene konzipiert. Aus Sicht der Abt. KJH liegt der Fokus der Prävention auf Eltern bzw. Kindern und Jugendlichen, die bereits erste Problemlagen bei der Erziehung und Pflege bzw. bei der Entwicklung aufweisen (Zielgruppen im engeren Sinn). Zusätzlich dazu bietet die Kinder- und Jugendhilfe zur Stärkung der Eltern in Fragen der Erziehung und Pflege Informationen und Beratung an. Diese Leistungen können von allen interessierten Eltern in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob sie bereits Probleme haben.

[16] Zum aktuellen Strategieprozess gibt es eine SWOT-Analyse aus dem Jahr 2022. Auch finden sich im Akt Dokumente zum Strategieprozess 2015 – 2021, der extern begleitet wurde. Ebenso sind Dokumente über die SWOT-Analyse aus 2014 vorhanden.

7.2.

Das aktuell verfügbare Fachbereichsleitbild referenziert auf das WOV 2021 und hätte daher bereits überarbeitet bzw. erneuert werden müssen. Die im Fachbereichsleitbild angeführten Ziele und Wirkungen sind eher handlungsorientiert und nicht ergebnis- bzw. wirkungsorientiert formuliert. Es werden vorrangig die Aufgaben beschrieben. Für den Präventivbereich sind keine messbaren Zielwerte festgelegt. Auch bleibt offen, welche Wirkungen erreicht werden sollen.

Der LRH empfiehlt, Ziele und Indikatoren zu definieren und die Zielerreichung zu messen, um die Wirkung des Handelns des Kinder- und Jugendhilfe-Systems beurteilen und zielgerichtet weiterentwickeln zu können.

Sofern die Abt. KJH die Prävention verstärkt und dabei auch Maßnahmen plant, die zu einer Ausweitung der Zielgruppen führen, besteht vermehrt die Gefahr, dass es zu Überschneidungen mit Angeboten anderer Abteilungen kommt (z. B. bei sozialraumorientierter Jugendarbeit, betreuten Freizeitaktivitäten). Daher sollte sich die Abt. KJH im Rahmen der Vorbereitung zur Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans bei einer eventuellen Ausweitung des primärpräventiven Angebots mit anderen Abteilungen abstimmen.

Leistungsangebot

8.1.

Die Abt. KJH nimmt ihren gesetzlichen Vorsorgeauftrag[17] dahingehend wahr, dass sie im Präventionsbereich ein landesweites, weitgehend von ihr finanziertes Basisangebot zur Verfügung stellt. Um bezirksspezifische Besonderheiten oder Bedürfnisse zu unterstützen, finanziert die Abt. KJH gemeinsam mit den RTSH bestimmte zusätzliche Leistungen. Die Abt. KJH legt für die von ihr (mit)finanzierten Leistungen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und fachliche Vorgaben fest, die von den BVB und den privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen einzuhalten sind. Die BVB können auch eigene Leistungen anbieten, die Finanzierung übernimmt der jeweilige RTSH (z. B. FAMOS-Familienorientiertes Service mit den Schwerpunkten Lernbetreuung, Freizeitbetreuung und Entlastung des Familiensystems; Burschen in Bewegung als freizeitpädagogisches Angebot für männliche Jugendliche). Die Abt. KJH ist dabei nicht eingebunden. Im Zuge der Prüfung setzte sich der LRH mit solchen Leistungen nicht auseinander.

8.2.

Das Gesamtleistungsangebot in einem Bezirk wird bestimmt von den Angeboten, die die Abt. KJH und die RTSH alleine bzw. gemeinsam zur Verfügung stellen. Im Gesamtsystem ist somit die Angebotsplanungsfunktion zwischen der Abt. KJH und den BVB geteilt. Die Stärke der vorliegenden Struktur ist, dass Bezirke, die die eigenen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen kennen, die Intensität des Leistungsangebots mitbestimmen können. Umgekehrt erschwert dies die strategische Gesamtausrichtung.

[17] § 19 Abs. 1 Oö. KJHG 2014

Im auszuarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplan sollten auch jene Angebote dargestellt werden, die von den RTSH alleine finanziert werden.

9.1.

Die Abt. KJH stellt in der Prävention verschiedene – niederschwellige – Instrumente für die unterschiedlichen Problemstellungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, die diese von sich aus nutzen können oder die über die BVB an sie vermittelt werden können. Wichtig ist der Abt. KJH dabei, alle Altersklassen von Kindern und Jugendlichen anzusprechen und Angebote in einem institutionellen Rahmen (z. B. Schule) und im sozialen Raum (z. B. durch Streetwork) anzubieten.

Die Abt. KJH ordnet die verschiedenen Leistungen vier Bereichen zu:[18]

- Stärkung der Kompetenz der Eltern in Erziehungsfragen: Es handelt sich um allgemein zugängliche Angebote mit dem Ziel, Eltern in Fragen der Erziehung, Betreuung und Versorgung zu unterstützen (z. B. Eltern-Mutter-Beratung).
- Erholung und Entlastung von Familien: Eltern, Kinder und Jugendliche in belasteten Familiensituationen sollen Zugang zu Erholung und kurzfristiger Entlastung erhalten (z. B. Erholungsangebote für Alleinerziehende).
- Förderung der sozialen Integration: Kinder und Jugendliche ohne tragfähiges soziales Netz sollen Unterstützung im Alltag erhalten (z. B. Streetwork).
- Beratung und Hilfe in belasteten Familiensituationen: Familien erhalten einzelfallbezogene professionelle Beratung sowie Unterstützung zur Betreuung, Versorgung und Erziehung ihrer Kinder (z. B. Kinderschutzzentren).

Vielfach beinhalten die einzelnen Leistungen auch eine Früherkennungsfunktion, d. h. Eltern, Kinder und Jugendliche mit (ersten) Problemen zu identifizieren.

In internen und externen Besprechungen werden die einzelnen Produkte regelmäßig erörtert und mögliche Verbesserungen besprochen. Als eine Reaktion auf die im Kinder- und Jugendhilfesystem wahrgenommene steigende Belastung der Familien startete die Abt. KJH Anfang 2022 die neue Unterstützungsleistung Mobiles Familiencoaching im Innviertel.[19]

9.2.

Der LRH stellt fest, dass die Abt. KJH – mit Unterstützung der BVB – im Präventionsbereich ein Unterstützungssystem für Eltern, Kinder und Jugendliche in verschiedenen Problemlagen aufgebaut hat. Auch reagierte die Abt. KJH auf aktuelle Herausforderungen, indem sie das Angebotsspektrum punktuell adaptierte bzw. erweiterte.

Der LRH stellt die Notwendigkeit der Prävention im Kinder- und Jugendhilfesystem nicht in Frage, es fehlt jedoch ein Indikatorensystem, das die Wirksamkeit der Präventivarbeit misst (Berichtspunkt 7).

---

[18] Die unterschiedlichen Bereiche bilden auch die steigende Problemintensität und den damit verbundenen Grad der Unterstützungsleistung ab.

[19] Es handelt sich dabei um eine niederschwellige, kostenlose telefonische oder aufsuchende Beratung für Familien in (Rand-)Regionen, in denen die verkehrstechnische Anbindung zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe schwieriger ist. Das Angebot wurde 2023 auf weitere Bezirke ausgeweitet.

10.1.

Die Abt. KJH sieht eine wichtige Funktion der Prävention darin, die Anzahl der Fälle der Erziehungshilfe möglichst gering zu halten. Daher betrachtete der LRH die Entwicklung der Anzahl der Fälle – gegliedert in Volle Erziehung und Unterstützung der Erziehung[20] – näher.

Abbildung 3: Anzahl der Fälle der Erziehungshilfe, gegliedert in Volle Erziehung und Unterstützung der Erziehung, 2017 bis 2022

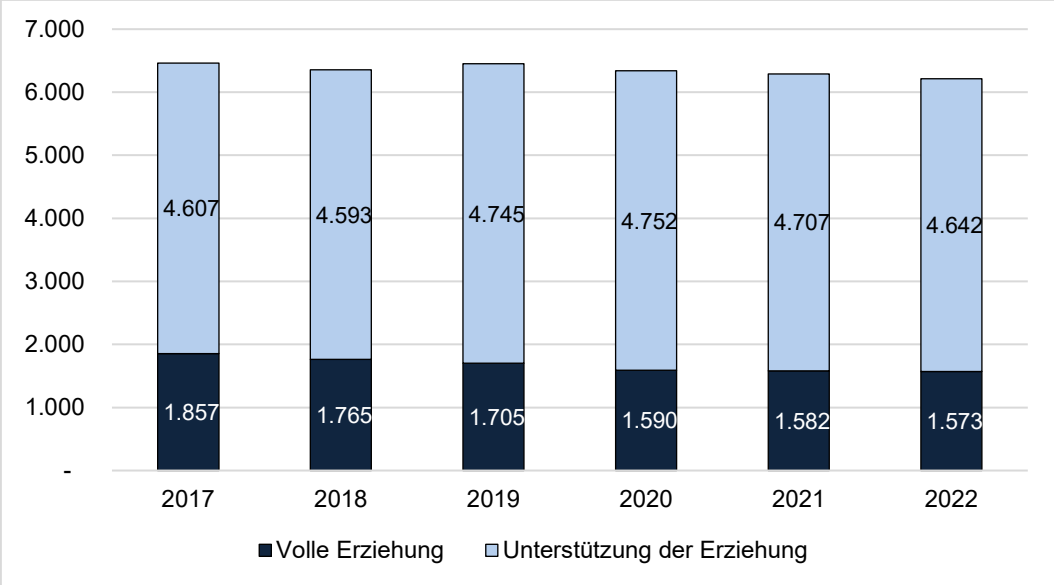

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der jeweiligen Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2017 bis 2022

Von 2017 bis 2019 verblieb die Anzahl der Erziehungshilfen annähernd auf demselben Niveau von rd. 6.400 Fällen und sank seither geringfügig um rd. 3,6 Prozent auf 6.200 Fälle im Jahr 2022. Bei der Art der Erziehungshilfen ergab sich eine geringfügige prozentuelle Verschiebung zu Gunsten der Unterstützung der Erziehung. Die Betrachtung der Zahlen der Erziehungshilfen im Verhältnis zur oö. Bevölkerung unter 18 Jahren zeigt, dass von 2017 bis 2019 jeweils rd. 2,4 Prozent Erziehungshilfen erhielten. Von 2020 bis 2022 waren es rd. 2,3 Prozent.

10.2.

Positiv sieht der LRH die rückläufige Entwicklung bei den Erziehungshilfen, da im Vergleichszeitraum andere Bundesländer auch steigende Zahlen zu verzeichnen hatten. Diese Fallzahlenentwicklung stellt ein Indiz dafür dar, dass Prävention positive Auswirkungen auf die Anzahl der Erziehungshilfen haben kann. Da die Prävention ein sehr breites Feld an Maßnahmen – von der Beratung in Erziehungsfragen über Familiensozialarbeit und Psychotherapie bis hin zu Hilfen bei Gewaltgefährdung – abdeckt, bleibt offen,

- welche Präventivmaßnahmen in welchem Ausmaß zur Entwicklung beitrugen und

[20] Bei der Unterstützung der Erziehung verbleibt das Kind in der Familie.

- inwieweit andere, nicht im Zusammenhang mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stehende Faktoren dafür verantwortlich waren.

Mittelverwendung der Abt. KJH

11.1.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Auszahlungen der Abt. KJH in der Prävention und hebt die Instrumente mit den höchsten Auszahlungen grafisch hervor.

Abbildung 4: Auszahlungen der Abt. KJH in den vier Bereichen der Prävention, 2021 und 2022

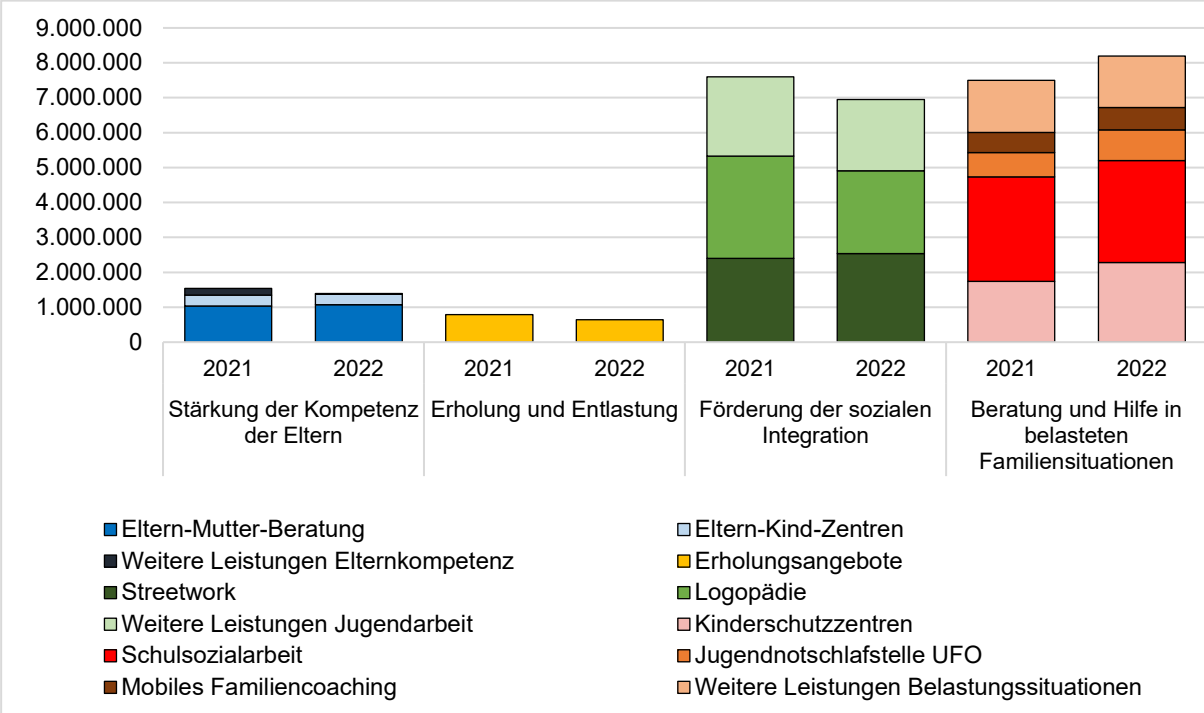

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Rechnungswesens des Landes OÖ

Die Abbildung zeigt:

- Die Auszahlungen in den Teilbereichen Beratung und Hilfe in belasteten Familiensituationen und Förderung der sozialen Integration waren 2021 und 2022 die höchsten. Sie machten 2021 und 2022 mit insgesamt rd. 86,7 bzw. 88,1 Prozent den größten Anteil in der Prävention aus.
- Die Auszahlungen im Bereich der Beratung und Hilfe in belasteten Familiensituationen stiegen von 2021 auf 2022 von 7,5 Mio. Euro auf 8,2 Mio. Euro. 2022 hatte die Schulsozialarbeit (SuSA)[21] den größten Anteil mit 2,9 Mio. Euro, gefolgt von den Kinderschutzzentren mit 2,3 Mio. Euro.

[21] Darin enthalten sind auch die Personalauszahlungen für Landesmitarbeiter:innen in der Schulsozialarbeit. Sie werden über eine interne Verrechnung den Auszahlungen der Abt. KJH zugeordnet.

- Die Auszahlungen im Bereich Förderung der sozialen Integration sanken von 2021 auf 2022 von rd. 7,6 Mio. Euro auf 6,9 Mio. Euro. Streetwork war 2022 betragsmäßig die Leistung mit den höchsten Auszahlungen von 2,5 Mio. Euro. Die Auszahlungen betreffend Logopädie sanken um rd. 19 Prozent auf 2,4 Mio. Euro.[22]
- Die Auszahlungen der Bereiche Stärkung der Kompetenz der Eltern und Erholung und Entlastung betrugen 2022 insgesamt rd. 2 Mio. Euro.
- In den Kategorien Weitere Leistungen Elternkompetenz, Weitere Leistungen Jugendarbeit und Weitere Leistungen Belastungssituationen sind die unter Berichtspunkt 20 genannten Förderbeträge (2021 rd. 2 Mio. Euro und 2022 rd. 1,3 Mio. Euro) an Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien auf Grundlage einer Parteienvereinbarung enthalten.

AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN DER PRÄVENTION

Schulsozialarbeit

12.1.

Gesellschaftliche und lebensweltliche Veränderungsprozesse stellen das Schulsystem, aber auch die Kinder- und Jugendhilfe, vor neue Aufgaben. Überforderte Eltern übertragen ihren Erziehungsauftrag zunehmend an die Schule. Lehrer:innen sehen sich in der Schule mit vielfältigeren und differenzierteren Erziehungsaufgaben in zunehmend komplexen Problemlagen konfrontiert. Das Land OÖ hat in den Pflichtschulen mit der SuSA ein zusätzliches Angebot an der Schnittstelle zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe geschaffen.[23] Dabei sind Sozialarbeiter:innen der jeweiligen BVB regelmäßig in Schulen präsent und stehen Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften bei bestimmten Problemstellungen (z. B. belasteten Familiensituationen, Konfliktsituationen, auffälligem Sozialverhalten oder Schulverweigerung) begleitend und beratend zur Seite.

SuSA ergänzt die schulinternen Stützsysteme (Schulpsychologie, Bildungsberatung, psychosoziale Unterstützungsteams, Betreuungslehrkräfte und Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik, Schulärzt:innen) und stellt erforderlichenfalls auch Kontakt zu Stützsystemen außerhalb der Schule (z. B. Horte, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, psychosoziale Notdienste, Streetwork, Jugendservice) her.

Nach 2014 erfolgte 2018 eine weitere Evaluierung, die die Zufriedenheit mit den Leistungen der SuSA für die Eltern, die Schule und die Kinder- und Jugendhilfe in den Vordergrund stellte. Im Ergebnis hat SuSA einen positiven Effekt.

[22] In der Auszahlung 2021 ist auch ein Zuschuss für eine Umsatzsteuer-Nachverrechnung von rd. 0,9 Mio. Euro für den Zeitraum 2012 bis 2021 enthalten.

[23] siehe SuSA Schule und Sozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe OÖ – Handbuch für Sozialarbeiter:innen 2021

12.2.

Als ein grundlegendes Problem bei der Beurteilung der Wirksamkeit von SuSA wird von der Abt. KJH ausgeführt, dass Schule und Sozialarbeit zwei rechtlich voneinander unabhängige Systeme darstellen und damit gewisse Hürden im Informationsfluss bestehen. Dadurch wird eine Beurteilung der Wirkungen (z. B. erfolgreiche Schulabschlüsse) erschwert. Für den LRH wären derartige Informationen aber für die Beurteilung der SuSA von Relevanz und sollten erhoben werden.

13.1.

Auf Grundlage der schriftlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage[24] an das für Schulsozialarbeit zuständige Mitglied der Oö. LReg. stellt sich die Betreuungslage an oö. Pflichtschulen wie folgt dar:

Tabelle 1: Anzahl der oö. Pflichtschulen mit SuSA und dafür eingesetztes Personal im Schuljahr 2021/22

	Anzahl Personal			Anzahl Schulen							
	in VZÄ			Volks-schulen		Mittelschulen		Polytechnische Schulen		Sonder-schulen	
	Besetzt	Nicht besetzt	Soll	Betreut	Nicht betreut	Betreut	Nicht betreut	Betreut	Nicht betreut	Betreut	Nicht betreut
Bezirke	35,86	4,14	40,00	71	409	93	99	11	32	0	25
Statutarstädte	keine Angaben		15,10	50	16	24	14	2	3	3	4

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen des Landes OÖ

Allen 18 Bezirksverwaltungsbehörden in OÖ (15 Bezirke und 3 Statutarstädte) stehen insgesamt 52 vom Land finanzierte VZÄ zur Verfügung. Zusätzliche 3,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden von den Statutarstädten Linz und Steyr finanziert.

Die Aufteilung auf die jeweiligen Bezirke erfolgte auf Grundlage von sozioökonomischen Belastungsfaktoren und ist seit 2009 im Wesentlichen unverändert. Den Bezirken Linz-Land und Vöcklabruck stehen fünf, den Bezirken Gmunden und Braunau vier und allen anderen Bezirken jeweils zwei VZÄ für SuSA zur Verfügung.

Die Auswahl jener Schulen, in denen SuSA zum Einsatz kommen soll, sowie die konkreten Präsenzzeiten der Schulsozialarbeit liegen in der Verantwortung der jeweiligen BVB und erfolgen im Zusammenwirken mit der Abt. KJH und der Bildungsregion. Dadurch soll ein möglichst bedarfsorientierter und flexibler Ressourceneinsatz sichergestellt werden. Das SuSA-Handbuch sieht vor, dass

[24] Anfragebeantwortung des für Schulsozialarbeit zuständigen Mitglieds der Oö. LReg. vom 17.4.2023, Beilage 13134/2023

sich Pädagog:innen von Nichtpräsenzschulen[25] ebenfalls an SuSA wenden können, wobei die Kontaktaufnahme über die Schulleitung erfolgt. In Präsenzschulen erfolgt die Kontaktaufnahme zwischen SuSA und Pädagog:innen, ebenso wie mit Schüler:innen und Eltern, unbürokratisch. Im jeweiligen Einzelfall ist am Beratungsbeginn zu klären, ob die schulinternen Stützsysteme ausreichen oder es einer Unterstützung durch SuSA bedarf. Voraussetzung für die Befassung von SuSA ist daher das Vorliegen von Problemen, die mit dem internen Stützsystemen allein nicht bewältigt werden können.

Wie aus einer Vorlage der Oö. LReg. zur Beschlussfassung über das Eingehen einer Mehrjahresverpflichtung aus 2009[26] hervorgeht, waren in der ersten Ausbauphase der SuSA (damals als Schulverbindungsdienst bezeichnet) 52 Mitarbeiter:innen (VZÄ) vorgesehen. Dies wurde umgesetzt. In einem nächsten Schritt sollte die SuSA schrittweise auf insgesamt 100 Mitarbeiter:innen (VZÄ) ausgeweitet werden, was bislang nicht erfolgte.

Aktuell wird politisch diskutiert, ob und inwieweit SuSA personell aufgestockt werden soll. Dabei steht eine schrittweise Erhöhung auf bis zu 104 VZÄ im Raum. In einem ersten Schritt rechnet die Abt. KJH mit zusätzlichen Personalressourcen von zehn VZÄ.

13.2.

SuSA hat eine große Bedeutung im System der Kinder- und Jugendhilfe, da in der Schule Problemen und ihrer Entstehung bereits frühzeitig entgegengewirkt werden kann und Vernachlässigung, Misshandlung und andere Formen der Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt werden können.

Im Zusammenhang mit einer eventuellen Ausweitung des Angebotes auf weitere oö. Pflichtschulen sieht der LRH mehrere Aspekte, die in der weiteren Strategie berücksichtigt werden sollten:

- Sozialarbeiter:innen zählen zunehmend zur Gruppe der Mangelberufe. Das lässt befürchten, dass die Aufnahme von Sozialarbeiter:innen im Umfang von 52 VZÄ binnen weniger Jahre entweder faktisch kaum zu bewerkstelligen ist oder Sozialarbeiter:innen aus anderen Bereichen oder Organisationen abgeworben werden müssen, die dann in jenen Bereichen fehlen. Aus Sicht des LRH ist daher abzuwägen, welche Auswirkungen der Ausbau für das Gesamtsystem der sozialen Arbeit in OÖ hat. Diese Konsequenzen müssten eigentlich in einem Bedarfs- und Entwicklungsplan ablesbar sein. Bei einem Ausbau sollte nach jeder Ausbaustufe überprüft werden, ob SuSA entsprechend nachgefragt und die gewünschten Ziele erreicht werden. Dabei sollte auch einfließen, wie sich die (vorgesehenen) Personalaufnahmen auf das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ auswirken.
- Die Auswahl der Präsenzschulen erfolgte bereits in der Vergangenheit nach risikoorientierten Gesichtspunkten (z. B. Zahl der bereits von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Kinder, Rückmeldungen von Pädagog:innen). Die Fokussierung auf Präsenzschulen schließt zwar nicht aus, dass auch in Nichtpräsenzschulen Unterstützungsbedarf gegeben ist, allerdings sollte im

[25] Schulen, an denen Schulsozialarbeit in Form von Schulsozialarbeiter:innen nicht regelmäßig präsent ist

[26] siehe Beilage 1952/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode, vom 6.7.2009

Lichte personeller Kapazitätsgrenzen überlegt werden, schulinterne Stützsysteme zu stärken und durch Formen flexibler sozialer bzw. sozialpädagogischer Arbeit zu ergänzen. Dies bringt auch die Grundphilosophie von SuSA zum Ausdruck, nämlich dass sie gegenüber den schulischen Stützsystemen subsidiär ist.

- Um mit dem zusätzlichen Personal eine größtmögliche Wirkung erreichen zu können, sollte dieses in Schulen eingesetzt werden, bei denen ein größtmöglicher Nutzen erwartet wird. Von einer Aufteilung der zusätzlichen Personalressourcen nach einem fixen Bezirksschlüssel wäre daher so weit als möglich abzusehen.

Kinderschutzzentren

14.1.

Die Abt. KJH finanziert den Betrieb von sechs regional verteilten Kinderschutzzentren[27], indem sie den privaten Trägern Förderungen zum laufenden Betrieb gewährt. Abgesehen von (zumeist geringen) Geldleistungen Dritter (z. B. des Bundes für Prozessbegleitung, der RTSH, von Spender:innen) trägt das Land OÖ den Betriebsaufwand der Kinderschutzzentren. In einer Richtlinie (Stand 2014) fasste die Abt. KJH wesentliche Rahmenbedingungen, Standards und Aufgabenbeschreibungen für den Betrieb eines Kinderschutzzentrums zusammen.

Zentrale Aufgaben sind Hilfestellungen in Fällen von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie die Gewaltprävention.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind dabei die konkrete Arbeit mit Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten (Beratung, Psychotherapie und Therapie sowie Prozessbegleitung im Auftrag des Bundes) sowie die Beratung von Helfer:innen und die Mitwirkung an der Klärung des Hilfebedarfes bzw. an der Gefährdungsabklärung.

Die Anzahl der Beratungen in Kinderschutzzentren stellt sich im Zeitverlauf wie folgt dar:

[27] Die Kinderschutzzentren verfügen in unterschiedlichem Umfang über Außenstellen und Sprechstellen.

Abbildung 5: Anzahl der Beratungen in Kinderschutzzentren von 2017 bis 2022

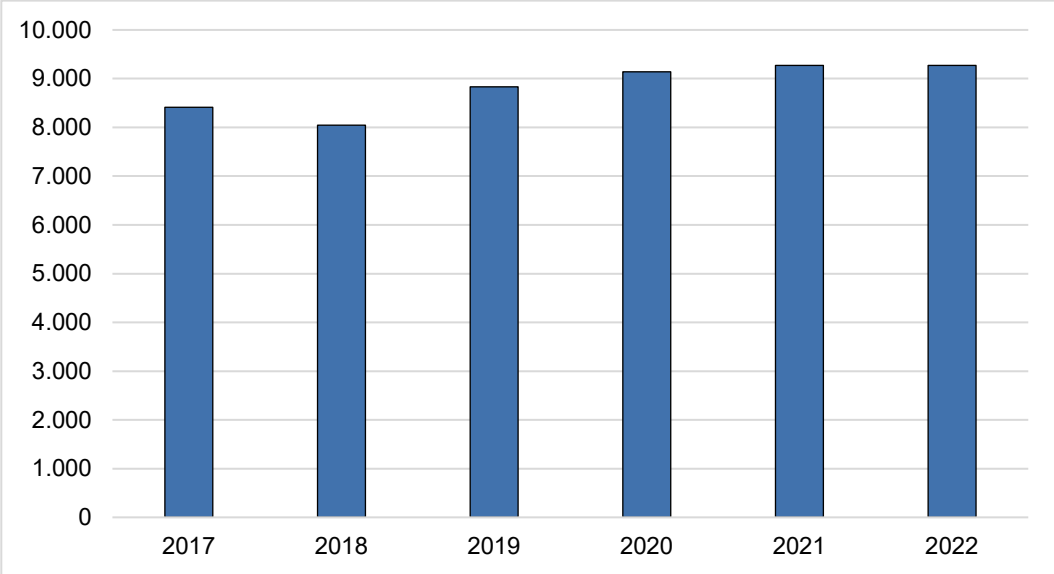

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der jeweiligen Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2017 bis 2022

Die Abbildung zeigt, dass die Anzahl der Beratungen in Kinderschutzzentren von 2017 auf 2022 um rd. 10,2 Prozent auf rd. 9.300 stieg.

In Beantwortung einer Anfrage der Abt. KJH im Juni 2021 schätzten die Kinderschutzzentren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie dahingehend ein, dass die Wartezeit für eine Beratung oder Therapie bei mehreren Monaten lag, sich diese durch Vorreihung akuter Fälle laufend verlängerte und die Problemstellungen bzw. die Komplexität der Probleme laufend zunahmen.

Die Abt. KJH gewährte zur Abfederung der Folgen der Pandemie jedem der sechs Kinderschutzzentren ab 2022 für einen befristeten Zeitraum Fördermittel für eine Fachkraft im Ausmaß von 0,5 VZÄ.

Die Abt. KJH erfragt regelmäßig die Gesamtzahl der Personen, die auf den Beginn einer Therapie warten und sich damit auf einer Warteliste befinden. Im Jahr 2023[28] lag die Gesamtzahl bei 240 Personen.

14.2.

Aus Sicht des LRH sollte die Abt. KJH den Gründen für die hohe Anzahl an Wartelistenfällen nachgehen und erforderlichenfalls mit den privaten Trägern Maßnahmen vereinbaren, um die Anzahl zu reduzieren. Bei der Bekanntgabe der Wartelistenfälle durch die privaten Träger sollte sichergestellt werden, dass diese nur Fälle umfasst, in denen die Betroffenen unmittelbar auf Unterstützung warten.

[28] Zahl jeweils zum Zeitpunkt der Jahresgespräche der Abt. KJH mit den einzelnen Trägern

Förderung der sozialen Integration

15.1.

Unter dem Überbegriff der Förderung der sozialen Integration sind unterschiedliche Unterstützungsleistungen zusammengefasst. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne tragfähiges soziales Netz, die mit grundlegenden Anforderungen des Alltags nicht zurechtkommen. Angebote sind vor allem Streetwork und Zielgruppenorientierte Sozialarbeit.

Streetwork

16.1

Streetwork ist aufsuchende soziale Arbeit im niederschwelligen Bereich. Das Angebot richtet sich an Personen im Alter von 12 bis maximal 25 Jahren, die etwa mit Gewalt, Drogen, Straffälligkeit, Obdachlosigkeit oder Arbeitssuche konfrontiert sind und die das bestehende Hilfesystem nicht in Anspruch nehmen bzw. von diesem nicht erreicht werden. Streetwork ist an öffentlichen Orten, an denen sich Jugendliche aufhalten, präsent (Szenepräsenz) und bietet Beziehung, Beratung und Informationen sowie Unterstützung an. Wesentlicher Grundsatz von Streetwork ist, dass Jugendliche Leistungen vertraulich und anonym in Anspruch nehmen können. Um gewünschte Leistungsstandards zu erreichen, gibt es Prozessstandards und auch Dokumentationspflichten. Finanziert wird Streetwork je zur Hälfte durch das Land OÖ und die RTSH.

Zum Prüfungszeitpunkt fand im Auftrag der Abt. KJH ein Forschungsprojekt Streetwork in Form von begleitenden Beobachtungen und Kundenbefragungen mit anschließender quantitativer Analyse statt. Dabei ging es in erster Linie um Fragen, wie Streetwork Jugendliche unterstützt, wie es sich auf die Jugendlichen auswirkt und wie zufrieden sie mit den Angeboten sind. Die Ergebnisse lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

16.2.

Für den LRH stellt Streetwork ein Angebot dar, das in erster Linie auf Jugendliche und junge Erwachsene hin ausgerichtet ist. In diesem Sinn ergänzt es die Angebotspalette zielgruppenspezifisch.

Der LRH begrüßt die externe Evaluierung der Streetwork-Aktivitäten, da diese für die Kinder- und Jugendhilfe wenig einsehbar sind.

Sozialraumorientierte Angebote der Stadt Linz

17.1.

Zielgruppe der sozialraumorientierten Angebote der Stadt Linz sind vor allem Jugendliche, die sich im öffentlichen Raum aufhalten. Sie orientiert sich unmittelbar an der Lebenswelt der Jugendlichen und bearbeitet die Probleme unter Einbeziehung aller Beteiligten (z. B. Nachbarn und Anrainer). Sie greift Probleme auf, die ihre Ursache oftmals innerhalb eines sozialen Netzwerks und Gefüges haben.

Dazu finanzierten die Abt. KJH[29] und die Stadt Linz gemeinsam folgende Leistungen:

- Teeniearbeit betrifft Kinder (zwischen acht und zwölf Jahren), die sich im öffentlichen Raum aufhalten, allerdings für Jugendzentren noch zu jung sind, sodass kaum adäquate Einrichtungen bzw. Betreuungsangebote für sinnvolle Freizeitgestaltung sowie Beratung und Begleitung bei Problemlagen existieren. An verschiedenen Standorten in Linz wird diesen Kindern ein geschützter Rahmen angeboten.
- Sozialraumorientierte Jugendarbeit (SOJA): Zielgruppe sind Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren. Jugendliche werden in den Stadtteilen außerhalb von Einrichtungen in ihrem direkten Lebensumfeld angesprochen. Es werden Möglichkeiten geschaffen, dass Jugendliche, die (noch) nicht an Jugendzentren angedockt haben, mit Jugendarbeiter:innen zusammentreffen können. Freizeitaktivitäten werden außerhalb der Klubs angeboten, die den Jugendlichen Perspektiven für eine sinnvolle Freizeitgestaltung eröffnen.

Die dafür von der Stadt Linz beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung wickelte auf Basis einer Leistungsvereinbarung neben der stadtteil- und sozialraumorientierten Jugendarbeit und Teeniearbeit weiters in einigen Stadtteilen Streetwork ab, betrieb bzw. betreute mehrere Jugendzentren und bot an einigen ihrer Standorte (insbesondere in Jugendzentren) Jugend- und Familienberatung an.

Daneben gewährte die Abt. KJH seit mehreren Jahren der Stadt Linz eine Förderung im Rahmen des Präventivprojektes „Gemeinwesenorientierte Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Linz".[30] Für das Projekt, das zwei Linzer Stadtteile mit aufgrund der Bevölkerungsstruktur erhöhten sozialen Spannungen und Herausforderungen betraf, waren Zielkataloge festgelegt. Diese betrafen, nach Stadtteil gegliedert, etwa die Integration von Jugendlichen und Erwachsenen, Suchtprävention, Umgang mit Gewalt oder die Vermittlung zwischen Jugendlichen und Bewohnern. Für die Jahre 2019 bis 2022 leistete die Abt. KJH finanzielle Zuschüsse zwischen rund 21.500 und 31.500 Euro. 2023 kündigte die Abt. KJH die Fördervereinbarung mit der Begründung auf, dass die Leistungserbringung im Präventivprojekt nicht immer eindeutig von anderen – ebenfalls durch die Abt. KJH finanzierten – Angeboten abgegrenzt werden konnte. Stattdessen wird im Hinblick auf die immer jünger werdenden „auffälligen" Jugendlichen zukünftig vermehrt Augenmerk auf Teenie-Arbeit gelegt werden.

17.2.

Der LRH teilt die Bedenken der Abt. KJH und sah die Aufkündigung der Fördervereinbarung als gerechtfertigt an.

Insgesamt verbleibt aber aus Sicht des LRH immer noch ein Nebeneinander von Programmen und Leistungen, die von der Abt. KJH aus unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln betrachtet und von einer einzigen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung angeboten werden. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich Leistungsbereiche überschneiden. Im Rahmen einer Aufsichtsprüfung des privaten Trägers durch die Abt. KJH mit dem Fokus Streetwork aus dem Jahr 2022

[29] 2022 betrug die Förderung der Abt. KJH rd. 0,5 Mio. Euro.

[30] Gemäß einer Vereinbarung ersetzt die Abt. KJH 50 Prozent der im Projekt anfallenden Personalkosten von städtischen Sozialarbeiter:innen, maximal 40.000 Euro pro Jahr.

wurde festgestellt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass es im Bereich der Overheadkosten zu Überförderungen[31] kommt und dass sozialraumorientierte Angebote eng mit Streetwork verwoben sind.

Der LRH empfiehlt daher die Maßnahmen und Programme, die der private Träger mit (indirekter) finanzieller Unterstützung der Abt. KJH bzw. des Landes OÖ erbringt, daraufhin zu überprüfen, ob es Überschneidungen bei den Leistungen oder Überförderungen gibt.

Eltern-Kind-Zentren

18.1.

Eltern-Kind-Zentren (EKIZ) sind allgemein zugängliche Einrichtungen, die Informations-, Kontakt- bzw. Spielmöglichkeiten für Eltern und Kinder bis zwölf Jahren bieten. Dazu zählen auch Vorträge zu familienrelevanten Themen. Es handelt sich um ein niederschwelliges Angebot für Eltern. Organisiert wird dieses von hauptverantwortlichen Mitarbeiter:innen. Betreiber:innen von EKIZ in OÖ sind die Stadt Linz, einzelne Körperschaften öffentlichen Rechts sowie kleine Vereine. Insgesamt waren es 2022 19 von der Abt. KJH geförderte EKIZ. Auch der Familienbund OÖ und die Kinderfreunde OÖ betreiben EKIZ. Die Förderung dieser beiden Organisationen wird ab Berichtspunkt 20 gesondert betrachtet.

2008 fror die Abt. KJH die Anzahl der von ihr geförderten EKIZ mit der Begründung ein, dass der Ausbaugrad in OÖ bereits einen hohen Stand erreicht hatte. Bei dieser Entscheidung spielte laut Auskunft der Abt. KJH auch die Frage eine Rolle, ob EKIZ mit ihrem Angebot die Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe ansprechen. Als Begründung, warum das Angebot eines EKIZ grundsätzlich gefördert wird, wurde auf historisch gewachsene Umstände verwiesen.

Grundlage für die Förderung sind die schriftlich ausformulierten Qualitätskriterien für Eltern-Kind-Zentren in Oberösterreich[32], die u. a. Kriterien für die Programmgestaltung und zentrale Programminhalte[33] vorgeben. Darin ist auch festgelegt, dass Unterstützungsangebote, die eine spezielle Qualifikation erfordern, wie z. B. Erziehungsberatung, Rechtsberatung, Beratung in sozialen Angelegenheiten, nicht von einem EKIZ erbracht werden können, da es selbst keine professionelle Unterstützungseinrichtung ist. Familien mit entsprechenden Anliegen sind an geeignete Institutionen weiterzuvermitteln.

In diesen schriftlichen Grundlagen zu EKIZ ist keine Förderhöhe festgelegt. Laut Auskunft der Abt. KJH beträgt diese aktuell grundsätzlich jährlich 12.000 Euro als Zuschuss zu den Personalkosten, wobei es mehrere EKIZ gibt, die einen niedrigeren oder einen höheren Betrag erhalten. Dies ist nach Auskunft der Abt. KJH historisch begründet. Die Bandbreite lag 2022 zwischen 8.500 Euro und 42.000 Euro, der Durchschnitt betrug rd. 15.800 Euro.

---

[31] Die Abt. KJH reagierte bereits. Ab 2023 waren die Gehälter der Geschäftsführung nicht mehr pauschal nach Prozentsätzen darzustellen sondern auf die einzelnen Kostenstellen umzulegen.

[32] Stand 31.1.2020

[33] Das sind: offener Zentrumsbetrieb, Spielgruppen, Vorträge, Angebote rund um die Geburt und Kurse und Gruppen für Kinder und Eltern. Dazu erhebt die Abt. KJH jährlich Kennzahlen.

Der LRH fasste einzelne von der Abt. KJH erhobene Leistungskennzahlen pro EKIZ für 2022 zusammen:

- Die EKIZ waren im Berichtsjahr zwischen 32 und 52 Wochen geöffnet.
- Die durchschnittliche wöchentliche Besucheranzahl der Angebote und des offenen Zentrumsbetriebs lag zwischen 10 und 430 Personen.
- Die Anzahl der durchgeführten Spielgruppentermine betrug zwischen 24 und 588.
- Die Anzahl der Einzelvorträge und Kurse zu familienrelevanten Themen lag zwischen 0 und 70.
- Die Anzahl der Einzeltermine beim Angebot rund um die Geburt betrug zwischen 0 und 546.
- Die Anzahl der Einzeltermine bei Kursen für Kinder und Eltern betrug zwischen 0 und 357.

18.2.

Der LRH stellte bei den Leistungskennzahlen eine große Bandbreite fest, ohne dass ein durchgängiger Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Förderhöhe schlüssig vorlag. Er vermisste nachvollziehbare Kriterien zur Beurteilung der Förderwürdigkeit und Ermittlung der Förderhöhe.

18.3.

Siehe dazu die Ausführungen des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung im Punkt 19.3.

19.1.

2023 begann die Abt. KJH Überlegungen über die Zukunft der EKIZ-Förderung anzustellen. Ihre Gründe dafür waren u. a.:

- EKIZ sprechen in der vorliegenden Form nicht (primär) die Klientel der Kinder- und Jugendhilfe an.
- EKIZ bieten ein vielfältiges Angebot. Dieses beinhaltet jedoch nur wenige Leistungen, die für die von ihr unterstützten Familien nutzbar sind.
- Es gibt Verbesserungspotential bei der Kooperationsbereitschaft mit der Kinder- und Jugendhilfe.
- EKIZ werden auch von der Abteilung Gesellschaft gefördert. Vor-Ort-Prüfungen bei EKIZ wiesen auf eine mögliche Überförderung hin.

Im Sommer 2023 starteten – unter Federführung der Abt. KJH – zwei Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertreter:innen der Abt. KJH, der Abt. Gesellschaft, der BVB und der EKIZ, ein Veränderungsprojekt. Ziel ist es, dass die Förderung ab 1.1.2025 auf Basis von neu entwickelten Qualitätskriterien erfolgt.

Damit EKIZ auch in Zukunft aus Mitteln der Abt. KJH förderfähig sind, müssten nach Meinung der Abt. KJH u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Angebote mit einem Nutzen für die Klientel der Kinder- und Jugendhilfe
- Zugang zu vulnerablen Gruppen im Sinne der Klientel der Kinder- und Jugendhilfe

- Bei bestimmten Angeboten fachlich ausgebildetes Personal vor Ort
- Gute Vernetzung mit der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

19.2.

Der LRH kritisiert, dass bisher das Angebot der EKIZ und dessen Nutzen für die Kinder- und Jugendhilfe für die Förderung nachrangig war und dennoch gefördert wurde. Daher wäre es aus Sicht des LRH naheliegend, die EKIZ-Förderung aus Mitteln der Abt. KJH einzustellen.

Im Falle der Neuausrichtung unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen der Abt. KJH, also einer Professionalisierung bzw. fachlichen Ausrichtung, käme es zu deutlich höheren Kosten. Wer diese letztlich tragen würde, ist derzeit ungeklärt. Sofern die Abt. KJH eine Kostentragung aus ihren Mitteln andenkt, sollte sie bereits im Veränderungsprojekt Überlegungen anstellen, welche Wirkungen für das System Kinder- und Jugendhilfe und dessen Zielgruppe erreicht werden sollen. Dem sind die zu erwartenden Kosten gegenüberzustellen, um in weiterer Folge abzuklären, ob es in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise alternative Produkte mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis gäbe.

Nach Ansicht des LRH sollten im Projekt auch die EKIZ des Familienbunds OÖ und der Kinderfreunde OÖ mitgedacht werden (Berichtspunkt 20).

19.3.

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gewährt Eltern-Kind-Zentren auf Basis einer entsprechenden Qualitätsrichtlinie einen Zuschuss zu den Personalkosten. Die Richtlinie umfasst neben der Zielgruppendefinition auch geforderte Mindeststandards bei der Programmgestaltung. Zentrale Programminhalte von Eltern-Kind-Zentren sind u.a. der offene Zentrumsbetrieb, altersgerechte Spielgruppenangebote für Kinder sowie Weiterbildungsangebote für Eltern. Insbesondere im Hinblick auf das Thema „Schwangerschaft & Geburt“ bieten die flächendeckend in Oberösterreich bestehenden Eltern-Kind-Zentren eine wichtige, niederschwellige Anlaufstelle für (werdende) Eltern. Daneben werden übliche Herausforderungen in der Kindererziehung (z.B. Probleme im Schulalltag, soziale Problemstellungen, Internet & Handy etc.) aufgegriffen und im Rahmen von umfangreichen Jahresprogrammen bearbeitet.

Aus Sicht des zuständigen Regierungsmitglieds ist es zielführend die Angebote in den Eltern- Kind-Zentren niederschwellig auszugestalten. Sie sollen - im Sinne einer Primärprävention - schon vor der Manifestation von Problemstellungen in den Familien ansetzen. Dabei spielt der von den Eltern-Kind-Zentren gebotene Sozialraum als stigmatisierungsfreie erste Anlaufstelle eine entscheidende Rolle. Durch den Austausch mit den Mitarbeiterinnen und Ansprechpersonen aus den Eltern-Kind-Zentren sowie auch mit anderen Eltern können Unsicherheiten in der Erziehung frühzeitig bearbeitet werden. Sofern die personellen und fachlichen Ressourcen von Eltern-Kind-Zentren aufgrund spezifischer Problemstellung nicht ausreichend sind, gibt es die Möglichkeit auf weiterführende Angebote mit entsprechend höherer Fachlichkeit zu verweisen.

Gerade in ländlicheren und damit infrastrukturell schwächer erschlossenen Regionen Oberösterreichs aber auch in den städtischen Ballungszentren sind Eltern-Kind-Zentren eine wesentliche Anlaufstelle zur Entlastung von Familien und wichtiger Bestandteil der sozialen und familienunterstützenden Infrastruktur des Landes. Wie auch vom Oö. LRH im Berichtspunkt 3.1 hervorgearbeitet, ist ein teilweise fehlendes familiäres und/oder soziales Umfeld zur Beratung und Unterstützung von Eltern eine wesentliche Herausforderung für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Entwicklung wird durch die steigenden familiären Belastungen aufgrund der Folgewirkungen der COVID-19 Krise verschärft, die mittlerweile in zahlreichen Forschungsarbeiten empirisch belegt wurden. Vor diesem Hintergrund sieht das zuständige Regierungsmitglied den Bedarf an Eltern-Kind-Zentren und den damit einhergehenden familienunterstützenden Präventivangeboten klar gegeben.

Eine rein nachgelagerte Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe - zwar erst dann, wenn sich Problemstellungen in Familien und bei Kindern bereits manifestiert haben, wird aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Wie der Oö. LRH in Berichtspunkt 19.1 beschreibt, wurde die Abteilung KJH vom zuständigen Regierungsmitglied im Frühjahr 2022 beauftragt, die bestehende Qualitätsrichtlinie für ElternKind-Zentren zu evaluieren. Ziel dieses Evaluierungsprozesses ist unter anderem die Prüfung, wie die Eltern-Kind-Zentren verstärkt auch für jene Familien nützbar gemacht werden können, die aufgrund manifester Problemstellungen bereits in Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Darüber hinaus gilt es den Weg der Sozialraumorientierung konsequent weiter zu führen und die Vernetzung zwischen den Eltern-Kind-Zentren und weiterführender präventiver Angebote und Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie generell zum Sozialund Bildungsbereich zu stärken,

Aus Sicht des zuständigen Regierungsmitglieds ist es zielführend, die Ergebnisse des laufenden Evaluierungsprozesses abzuwarten und darauf aufbauend eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und unter welchen Bedingungen Eltern-Kind-Zentren weiterhin durch die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden. Die vom Oö. LRH empfohlene Einstellung der Förderung noch während des laufenden Evaluierungsprozesses würde letztendlich zum Verlust wertvoller Zugänge für die KJH zu Kindern und Familien in Oberösterreich führen und wohl den Weiterbestand zahlreicher Eltern-Kind-Zentren in Oberösterreich gefährden.

19.4.

Der LRH hält diesen Ausführungen entgegen, dass die Abt. KJH bereits mehrfach den Nutzen der EKIZ aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe in Frage gestellt hat, da diese nur wenige Leistungen anbieten, die für von der Kinder- und Jugendhilfe unterstützte Familien nutzbar sind. Auch ist aus Sicht des LRH fraglich, ob die geltenden fachlichen Anforderungen an die EKIZ gewährleisten, dass (potentielle) Klienten der Kinder- und Jugendhilfe identifiziert werden können. Sollte es allerdings bei EKIZ in erster Linie um Aktivitäten ohne facheinschlägige Begleitung gehen, sieht der LRH den Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gegeben.

FÖRDERUNG VON ORGANISATIONEN MIT NÄHE ZU POLITISCHEN PARTEIEN

Förderung bis 2021

20.1.

Aus Unterlagen, Informationen und Gesprächsprotokollen der Abt. KJH ist ersichtlich, dass sie bis einschließlich 2021 als Bewirtschafterin auf Grundlage einer sogenannten „4-Parteienvereinbarung“ Förderungen an folgende Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien auszahlte:[34]

- Familienbund Oberösterreich GmbH (Familienbund OÖ)
- OÖ Kinderwelt
- Österreichische Kinderfreunde, Landesorganisation OÖ (Kinderfreunde OÖ)
- Verein für Alleinerziehende und getrenntlebende Eltern (Verein Alleinerziehend)
- Verein Initiative Eltern

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Höhe der Auszahlungen der Abt. KJH an diese Organisationen für 2021 und 2022.[35] Diese Beträge sind in der Abbildung 4 in den Kategorien Weitere Leistungen Elternkompetenz, Weitere Leistungen Jugendarbeit und Weitere Leistungen Belastungssituationen enthalten.

[34] Auskunftsgemäß handelt es sich bei der 4-Parteienvereinbarung um eine Vereinbarung über auf politischer Ebene akkordierte Förderungen. Auch in anderen Politikfeldern stellte der LRH auf Grundlage von Prüfungen politisch akkordierte Förderungen fest.

[35] Das Land Oberösterreich veröffentlicht seine ausbezahlten Förderungen in Form eines Förderberichtes im Internet.

Abbildung 6: Auszahlungen der Abt. KJH an Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien in den Jahren 2021 und 2022

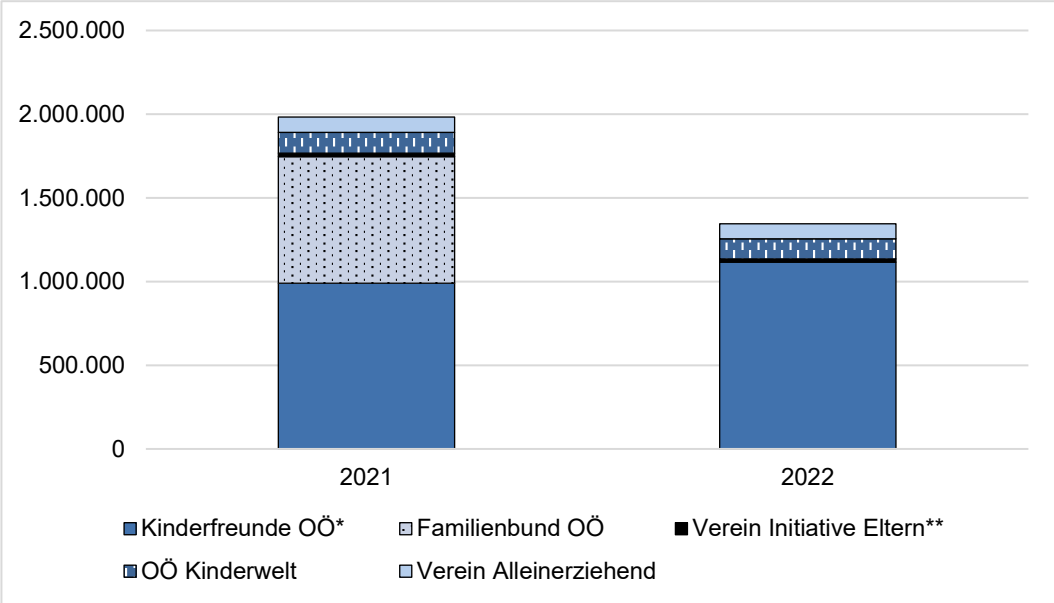

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des Rechnungswesens des Landes OÖ

* In der Gesamtförderung 2022 sind auch Auszahlungen betreffend Angebote zur Suchtprävention sowie Familie und Nachbarschaft enthalten. 2021 wurden diese separat abgewickelt und betrugen rd. 22.000 Euro.

** Der Verein gibt den Kinderratgeber Linz heraus. Die finanzielle Förderung dafür wird ab 2023 im Rahmen der Gesamtförderung an die Kinderfreunde OÖ abgewickelt.

Insgesamt zahlte die Abt. KJH im Rahmen der 4-Parteienvereinbarung 2021 rd. 2 Mio. Euro und 2022 rd. 1,3 Mio. Euro aus. Das entspricht 11,4 Prozent bzw. 7,8 Prozent der Gesamtauszahlungen im Präventionsbereich. Die Auszahlungen für 2022 werden im Berichtspunkt 21 erläutert.

Für den Zuständigkeitsbereich der Abt. KJH wurde die 4-Parteienvereinbarung auskunftsgemäß Anfang 2022 beendet.

<u>Familienbund OÖ:</u>

Der Familienbund OÖ erhielt 2021 757.000 Euro. Auf dem Förderansuchen waren folgende Förderzwecke angegeben:

- Personalkosten der Familienbundzentren (Eltern-Kind-Zentren), die nicht durch Bundesmittel gedeckt sind,
- 50 Prozent der Objektmieten, Betriebskosten, Instandhaltungs- und Reinigungskosten der Familienbundzentren,
- Aufwendungen für Familienberatungsstellen, die nicht durch Bundesmittel gedeckt sind,
- Aufwendungen für die Familienbund Akademie sowie
- Aufwendungen für nicht finanzierte Kinderbetreuungsangebote.

Laut Verwendungsnachweis wurde der Großteil aus dem Budget der Abt. KJH für die Familienbundzentren aufgewendet. Im Durchschnitt ergäbe dies rd. 31.000 Euro pro Zentrum.

OÖ. Kinderwelt

Die OÖ. Kinderwelt erhielt 2021 125.000 Euro. Das Förderansuchen enthielt folgende Zwecke:

- Projekte und Aktionen 2021: Wanderwoche, alle Arten von Kinderbetreuung, Spielebusse samt Hüpfburgen und Spielestationen bei Spielefesten, Organisation von Kinderkonzerten, Faschings- und Geburtstagsfeiern, Kinderbetreuung bei Hochzeiten, etc. und
- diverse Kampagnen und Schwerpunktthemen.

Aus dem Verwendungsnachweis stellte die Abt. KJH einen Förderübergenuss fest und schlug für 2022 eine Förderhöhe von 120.000 Euro vor.

Kinderfreunde OÖ

Die Kinderfreunde OÖ erhielten 2021 eine Förderung von 990.000 Euro. Einen Teil davon hatten sie vereinbarungsgemäß auf nachgeordnete Organisationseinheiten[36] zu verteilen. In einer Beilage zum Förderansuchen waren diese Organisationen mit den jeweiligen Tätigkeiten aufgelistet. Demnach betraf der weitaus überwiegende Anteil der Förderung allgemeine Verwaltungstätigkeiten, ein geringer Anteil diente dem Betrieb von EKIZ.

Verein Alleinerziehend

Der Verein Alleinerziehend erhielt 2021 90.000 Euro. Im Förderansuchen wurde als Zweck die Förderung des laufenden Aufwands für den Verein angegeben, eine weitere Konkretisierung erfolgte nicht.[37]

20.2.

Wie auch in anderen Politikfeldern lehnt der LRH die bisherige Praxis der Förderung von Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien ab. Aus der parteipolitischen Akkordierung der Förderungen ergaben sich für den LRH in unterschiedlicher Ausprägung folgende negative Konsequenzen für das Land OÖ:

- Auf den Förderansuchen waren großteils keine klaren Förderzwecke angegeben. Aus den Fördervereinbarungen war nicht ersichtlich, welche konkreten Leistungen die Fördernehmer:innen im Gegenzug für die gewährten Mittel zu erbringen hatten. Auch waren keine Leistungsmengen festgelegt. Weiters lagen keine detaillierten Kalkulationen zu Grunde, sodass ein Soll-Ist-Vergleich nicht möglich war.
- Die Angebote der Fördernehmer:innen sprachen nicht primär die von der Abt. KJH betreute Zielgruppe an. In der Regel war auch bei Leistungen, die im weitesten Sinn einen Konnex zur Kinder- und Jugendhilfe hatten, keine Anbindung an die Kinder- und Jugendhilfe gegeben.

[36] Familienakademie der Oberösterreichischen Kinderfreunde samt ihren Regionen, Regionen der Österreichischen Kinderfreunde

[37] Im Amtsvortrag der Abt. KJH vom 18.5.2021 wurden folgende Fördergegenstände angeführt: Wohngruppe für Alleinerziehende mit Kind(ern), Therapeutische Angebote, Sozialarbeit und Online-Beratung. Im Pflichtenblatt zum Gewährungsschreiben der Förderung vom 25.6.2021 wurde als Zweck eine vorübergehende sozialarbeiterisch begleitete Wohnmöglichkeit für Alleinerziehende mit Kind(ern) angegeben (Wohngruppen).

- Die von den Fördernehmer:innen übermittelten Nachweise waren mangels eines konkreten Förderzwecks wenig aussagekräftig. Dementsprechend fokussierte die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Abt. KJH auf grundlegende finanzielle Gebarungsaspekte.
- In der Abt. KJH gibt es einen Richtwert für die Förderung der Overheadkosten, der generell bei 15 Prozent des Gesamtaufwands liegt.[38] In den vorliegenden Fällen betrug dieser bis zu 100 Prozent. Dies blieb ohne Konsequenz.
- Anders als in anderen Förderbereichen der Kinder- und Jugendhilfe war bei diesen Förderungen eine hohe Fachlichkeit des Personals nicht gefordert.

Förderung 2022

21.1.

Aufgrund der kurzfristigen Beendigung der 4-Parteienvereinbarung Anfang 2022 wurden auch für das Jahr 2022 die Förderungen auf Grundlage der bis 2021 geltenden Rahmenbedingung fortgeführt. Aus diesem Grund stellten mehrere Fördernehmer:innen Förderansuchen in der bisherigen Form. Die Oö. LReg beschloss diese vom zuständigen Mitglied eingebrachten Amtsvorträge. Demnach erhielten:

- die OÖ Kinderwelt 120.000 Euro,
- der Verein Alleinerziehend 90.000 Euro und
- die Kinderfreunde OÖ 1.150.000 Euro[39].

Der **Familienbund OÖ** stellte für 2022 bei der Abt. KJH kein Förderansuchen mehr.[40] Bis 2021 erhielt der Familienbund OÖ zusätzlich zu den Mitteln der Abt. KJH (2021: 757.000 Euro) auch eine Förderung des Familienreferats, Abt. Gesellschaft, von rd. 858.000 Euro. 2022 erhöhte sich die Fördersumme des Familienreferats auf 1.665.000 Euro.

Die ursprüngliche Teilung der Förderung gründet sich auf eine Vereinbarung aus 2008, die u. a. vorsah, dass die (damalige) Abteilung Jugendwohlfahrt die Kosten für Familienbundzentren-Leiter:innen und das (damalige) Familienreferat v. a. laufende Verwaltungs- und Personalkosten der Gesamtorganisation trugen. Weiters übernahmen sie zu jeweils 50 Prozent die Kosten für Objektmieten, Betriebskosten und Instandhaltung für Familienbundzentren.

---

[38] Die Vereine haben ein Finanz-Datenfile zu übermitteln. Dieses enthält eine Definition von Overhead: All jene Personen, die nicht unmittelbar Dienst am Klienten erbringen, zählen zum Overhead. Es handelt sich hier insbesondere um folgende Berufsgruppen: Geschäftsleitung, Zentralverwaltung, Sekretariat, Lohnverrechnung, Buchhaltung, etc. Eine anteilige Aufteilung ist vorzunehmen, sofern bestimmte Berufsgruppen nur anteilig Dienst am Kunden verrichten. Auf Basis der anteiligen Gehaltskosten am Overhead werden die restlichen Aufwendungen den Overheadkosten zugerechnet.

[39] Die Erhöhung der Fördersumme von 990.000 im Jahr 2021 auf 1.150.000 im Jahr 2022 ist v. a. durch eine Valorisierung der Förderhöhe begründet. Ausbezahlt wurden jedoch nur 1.115.000 Euro, da bei zwei konkret beauftragten Leistungen, nämlich Familie und Nachbarschaft sowie Suchtprävention, ein Förderübergenuss gegenverrechnet wurde.

[40] Dies erklärt in Abbildung 4 v. a. den Rückgang der Auszahlungen von 2021 auf 2022 in den Bereichen Stärkung der Kompetenz der Eltern und Förderung der sozialen Integration.

21.2.

Aus dem oben dargestellten Sachverhalt schließt der LRH, dass die Förderung des Familienbundes OÖ für die genannten Zwecke – und damit auch der Gesamtkosten für die Familienbundzentren – 2022 zur Gänze vom Familienreferat übernommen wurde.

Konsequenz daraus ist, dass zwei Förderwerber:innen (Familienbund OÖ und Kinderfreunde OÖ) für ähnliche Angebote aus zwei unterschiedlichen Abteilungen mit unterschiedlichen fachlichen und politischen Zuständigkeiten gefördert werden.

Kritisch sieht der LRH weiters, dass 2022 die Förderung an die Kinderfreunde OÖ noch erhöht wurde, obwohl die bisherige Förderpraxis die Fördergrundsätze der Abt. KJH negiert hatte und auskunftsgemäß beendet wurde.

Neuausrichtung der Förderung

22.1.

Das damals zuständige Mitglied der Oö. LReg. und die Abt. KJH vereinbarten Anfang 2022, einen Prozess über die Neuausrichtung der Förderungen mit den bislang von der 4-Parteienvereinbarung umfassten Fördernehmer:innen mit folgenden Zielen zu starten:

- Abwicklung der Förderungen gemäß den Vorgaben des Förderungshandbuches der Abteilungen Soziales, Gesundheit und Kinder- und Jugendhilfe
- Inhaltliche (Neu-)Ausrichtung der Förderungen mit dem Ziel die bestmöglichen Wirkungen für die Kinder- und Jugendhilfe bzw. Familien, Kinder und Jugendliche in OÖ zu erreichen.

In der Jahreszielvereinbarung für 2023 zwischen der Abt. KJH und dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglied der Oö. LReg wurde festgelegt, dass im Sinne des Förderungshandbuches der Abteilungen Soziales, Gesundheit und Kinder- und Jugendhilfe „die Förderungen der Kinder- und Jugendhilfe unter Bedachtnahme auf ihre Wirkungsorientierung so weit als möglich an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe herangeführt werden“. Daraus leitete die Abt. KJH für sich die Aufgabe ab, die Leistungen der bisherigen Förderempfänger:innen der 4-Parteienvereinbarung an die Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe heranzuführen.

Im Rahmen des Prozesses zur Neugestaltung der Förderbeziehungen zu den Vereinen der ehemaligen 4-Parteinvereinbarung kommunizierte die Abt. KJH den Förderwerber:innen wesentliche Förderbedingungen, die generell für alle gelten und daher auch bei der Neugestaltung einzuhalten sind:

- Ausrichtung der Angebote an den Bedürfnissen der KJH-Klientel
- Richtwert für die Förderung der Overheadkosten liegt bei 15 Prozent des Gesamtaufwandes
- Die zugrundeliegenden Konzepte müssen am Bedarf der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet sein und detaillierte Kalkulationen enthalten

Darauf aufbauend führte die Abt. KJH Gespräche mit den Förderwerber:innen. Dabei erstattete ihnen die Abt. KJH Vorschläge, wie deren bisherige Tätigkeiten adaptiert werden müssen, um für die Abt. KJH förderfähig zu werden.

OÖ Kinderwelt

Ab März 2022 gab es zwischen der Abt. KJH und Vertreter:innen der OÖ Kinderwelt einen Austausch, welche Angebote wie inhaltlich ausgestaltet sein müssten, um den Anforderungen und der Zielgruppe der Abt. KJH zu entsprechen.

Auf Basis dieses Austausches legte die OÖ Kinderwelt Konzepte vor. Die darin vorgeschlagenen Angebote stellte die Abt. KJH aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht in Frage, sofern – wie die Abt. KJH ausführt – der Fokus der Beurteilung auf das Klientel der Kinder und Jugendhilfe gelegt wird und die Mittel sparsam und zweckmäßig eingesetzt werden sollen. Gemäß Auskunft der Abt. KJH wird die OÖ Kinderwelt für 2023 kein Förderansuchen stellen.

Alleinerziehend

Der Verein stellte auch für 2023 einen Förderantrag in der Vorjahreshöhe.[41] Als Zweck wurde im Förderansuchen die Förderung des laufenden Aufwands für den Verein angegeben. Im Rahmen der Neuausrichtung fand im Mai 2023 zwischen Abt. KJH und dem Verein Alleinerziehend eine Besprechung statt, in der sein Angebot erörtert wurde und in der die Abt. KJH ihre Anforderungen darlegte. Der Verein übermittelte über Aufforderung durch die Abt. KJH ein Konzept mit entsprechender Kalkulation für das Angebot Wohngruppe, das auch bereits bisher von der Förderung umfasst war. Im Oktober 2023 forderte die Abt. KJH den Verein erneut auf, ein adaptiertes Konzept zu übermitteln, um vorhandene Bedenken fachlicher und wirtschaftlicher Art auszuräumen. Am 1.12. 2023 übermittelte der Verein Alleinerziehend ein Konzept Wohngruppe. Ein von der Abt. KJH angeregter Gesprächstermin mit dem Verein kam bis Ende 2023 nicht zustande. Am 19. 12. 2023 veranlasste die Abt. KJH die Auszahlung über rd. 89.000 Euro. Bis Anfang Jänner 2024 lag im Förderakt keine inhaltliche Beurteilung des vorgelegten Konzepts durch die Abt. KJH vor.

Kinderfreunde OÖ

2022 starteten Vertreter:innen der Abt. KJH und der Kinderfreunde OÖ einen gemeinsamen Prozess, um die Leistungen näher an den Bedarf der Klientel der Kinder- und Jugendhilfe heranzuführen.

In einem Gespräch zwischen dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglied der Oö. LReg., Vertreter:innen der Abt. KJH und der Kinderfreunde OÖ wurde besprochen, die Förderbeziehung künftig über eine Zielvereinbarung zu gestalten. In weiterer Folge wurde vereinbart, dass die Kinderfreunde OÖ Angebote mit konkreten Unterlagen vorlegen sollten. Ergebnis des laufenden Abstimmungsprozesses mit der Abt. KJH ist ein Förderansuchen (Stand 8. November 2023). Am 27.11.2023 beschloss die Oö. LReg. auf Antrag des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglieds eine Förderung von rd. 1.121.000 Euro. Ausbezahlt wurden rd. 1.089.000 Euro, da bei zwei konkret beauftragten Leistungen, nämlich Familie und Nachbarschaft sowie Suchtprävention, ein Förderübergenuss gegenverrechnet wurde.

[41] Im Juni 2023 beschloss die Oö. LReg. den vom für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Mitglied eingebrachten Fördervorschlag.

Das Förderansuchen enthält neben einer allgemeinen Information über die Kinderfreunde OÖ auch eine Beschreibung ihrer Tätigkeiten. Dabei wird punktuell auch auf Angebote hingewiesen, die im Interesse der Abt. KJH und ihrer Klientel liegen könnten. Die Gesamtfördersumme iHv 1.135.000 Euro wird lt. Förderansuchen – wie bisher – auf die Landesorganisationen und auf die regionalen Organisationen aufgeteilt. Zu den einzelnen Ebenen sind auch allgemeine Beschreibungen der Tätigkeiten angeführt. Kalkulationen für die einzelnen Leistungen liegen nicht vor.

22.2.

Der LRH kritisiert die zwischen der Abt. KJH und dem zuständigen Mitglied der Oö. LReg. getroffene Jahreszielvereinbarung, da diese nach Ansicht des LRH dazu führt, dass die Fördergeber- und Fördernehmerrolle verschwimmen. Konsequenz daraus ist, dass die fachliche Beurteilung und Entscheidung über die Förderwürdigkeit der angebotenen Leistungen erschwert wird. Die Aufgabe der Abt. KJH muss die des Fördergebers sein. Das heißt, sie hat letztlich zu beurteilen, ob die vom Förderwerber angebotenen Produkte den Kinder- und Jugendhilfe-spezifischen Anforderungen entsprechen (Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit) und den im Sinne einer wirkungsorientierten Aufgabenerfüllung angestrebten Nutzen erzielen.

Aus Sicht des LRH sprachen folgende von ihm während der Prüfung kommunizierten Gründe gegen eine Förderung der Kinderfreunde OÖ im Sinne ihres Förderansuchens:

- Im Förderansuchen wurden die angebotenen Leistungen bzw. Aktivitäten nicht näher konkretisiert. Den einzelnen Leistungsbeschreibungen liegen keine Mengengerüste und auch keine Kalkulationen zu Grunde.
- Auf Grundlage des Förderansuchens soll mehr als die Hälfte der beantragten Förderung der Landesorganisation zukommen. Diese dient in erster Linie dem Erhalt der Struktur der Kinderfreunde OÖ und steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit konkreten KJH-spezifischen Leistungen. Damit ist weder insgesamt noch auf Einzelbasis eine Wirtschaftlichkeitsbeurteilung möglich.
- Der Nutzen, der für die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Klientel generiert werden soll, ist nicht erkennbar, sodass offen bleibt, wie die beantragten Fördermittel von 1.135.000 Euro gerechtfertigt werden können.

Er kritisiert daher, dass die Kinderfreunde OÖ 2023 unter Außerachtlassung der Vorgaben der Abt. KJH gefördert wurden. Aus der bisherigen Vorgehensweise gewann der LRH den Eindruck, dass nicht die Leistungen der Kinderfreunde OÖ an die Anforderungen der Abt. KJH herangeführt, sondern dass Anforderungen der Abt. KJH an die Kinderfreunde OÖ angepasst wurden.

Im Fall des Vereins Alleinerziehend kritisiert der LRH, dass eine Auszahlung ohne im Förderakt einliegende Bewertung der Förderfähigkeit erfolgte. Für den LRH bleibt somit offen, ob das vorgelegte Konzept des Vereins die Bedenken der Abt. KJH über die Förderfähigkeit ausräumte.

Aus Sicht des LRH sollte die Abt. KJH für die Beurteilung von Förderansuchen die von ihr selbst gesetzten und kommunizierten Vorgaben zur Neugestaltung der bisher auf Basis der 4-Parteienvereinbarung gewährten Förderungen konsequent anwenden, zumal sie auch für alle anderen Fördernehmer:innen gelten.

22.3.

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eingangs wird festgehalten, dass die genannten Familienorganisationen - auch durch einen hohen Anteil von ehrenamtlich engagierten Personen - für die Gesellschaft wichtige familienfördernde und familienentlastende Angebote und Leistungen in ganz Oberösterreich erbringen und damit aus Sicht des zuständigen Regierungsmitglieds ein wertvoller Beitrag zur Präventionsarbeit im Sinne der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe geleistet wird. Die Förderung der genannten Organisationen ermöglicht die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung dieser breiten und vielfältigen Angebote. Wie vom Oö. LRH geschildert, wurde bereits im Jahr 2022 ein Prozess beauftragt, der u.a. das Ziel hat, die erbrachten Angebote und Leistungen besser als bisher für Familien nutzbar zu machen, die bereits im Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Eine Weiterführung dieses Prozesses im Sinne der von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe formulierten Zielvorgaben - ist vorgesehen, wobei die Empfehlung des Oö. LRH hierfür die Grundlage bieten wird.

Betreffend die Förderung für die Kinderfreunde Oberösterreich und die damit verbundenen Rechtsträger ist das Erfordernis einer engmaschigen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt. Die Zwecke der Förderung im Sinne der Kinder- & Jugendgruppenarbeit sowie der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder & Jugendhilfe sind im durch die Oö. Landesregierung einstimmig beschlossenen Antrag des zuständigen Regierungsmitglieds klar dargelegt, wobei im Sinne einer inhaltlichen Verwendungsnachweisprüfung auch entsprechende Daten und Aufstellungen an die Förderstelle zu übermitteln sind.

22.4.

Der LRH kritisiert, dass die Förderung an die Kinderfreunde OÖ in der Form konzipiert ist, dass sie von der Frage losgelöst ist, ob die Kinder- und Jugendhilfe die angebotenen Leistungen für ihre Klientel nutzt. Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass die Förderung in voller Höhe selbst dann ausbezahlt wird, wenn die Aufgabenträger der Kinder- und Jugendhilfe keinerlei Leistungen abrufen. Im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise wäre es daher auf Basis einer Bedarfsplanung naheliegend, konkrete Leistungen auf Grundlage einer nachvollziehbaren Kalkulation zu beauftragen. Dabei ist auf einen sparsamen Mitteleinsatz und auf eine hohe Wirksamkeit der Leistungen für die Klientel der KJH zu achten.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

23.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte Stelle zusammen:

23.2.

a) Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, Verbindlichkeit und zur Beurteilung der Zielerreichung sollte die Bedarfs- und Entwicklungsplanung gesamthaft in einem die unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven (kurz-, mittel- und langfristige Horizonte) berücksichtigenden Dokument verschriftlicht werden. (Berichtspunkt 6 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

b) Um die Wirkung des Handelns des Kinder- und Jugendhilfe-Systems beurteilen und zielgerichtet weiterentwickeln zu können, sollten Ziele und Indikatoren definiert und die Zielerreichung gemessen werden. (Berichtspunkte 7 und 9)

c) Sofern die Abt. KJH die Prävention verstärkt und dabei auch Maßnahmen plant, die zu einer Ausweitung der Zielgruppen führen, sollte sie sich mit anderen Abteilungen zur Vermeidung von überschneidenden Leistungen abstimmen. (Berichtspunkt 7)

d) Im auszuarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplan sollten auch jene Angebote dargestellt werden, die von den RTSH alleine finanziert werden. (Berichtspunkt 8)

e) Um die Wirksamkeit von SuSA besser beurteilen zu können, wären Informationen z. B. aus dem Schulsystem zu erheben. (Berichtspunkt 12)

f) Bei einem Ausbau der SuSA sollte nach jeder Ausbaustufe überprüft werden, ob diese entsprechend nachgefragt und die gewünschten Ziele erreicht werden. Dabei sollte auch einfließen, wie sich die (vorgesehenen) Personalaufnahmen auf das Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ auswirken. (Berichtspunkt 13)

g) Um mit dem zusätzlichen SuSA-Personal eine größtmögliche Wirkung erreichen zu können, sollte dieses in Schulen eingesetzt werden, bei denen ein größtmöglicher Nutzen erwartet wird. Von einer Aufteilung der zusätzlichen Personalressourcen nach einem fixen Bezirksschlüssel wäre daher so weit als möglich abzusehen. (Berichtspunkt 13)

h) Die Abt. KJH sollte den Gründen für die hohe Anzahl an Wartelistenfällen nachgehen und erforderlichenfalls mit den privaten Trägern Maßnahmen vereinbaren, um die Anzahl zu reduzieren. (Berichtspunkt 14)

i) Maßnahmen und Programme, die der private Träger in Linz im Rahmen der Prävention mit (indirekter) finanzieller Unterstützung der Abt. KJH bzw. des Landes OÖ erbringt, sollten daraufhin überprüft werden, ob es Überschneidungen oder Überförderungen gibt. (Berichtspunkt 17)

j) Da das bisherige Angebot der EKIZ und dessen Nutzen für die Kinder- und Jugendhilfe für die Förderung nachrangig war, sollte die EKIZ-Förderung aus Mitteln der Abt. KJH eingestellt werden. (Berichtspunkt 19)

k) Sofern die Abt. KJH eine Kostentragung aus ihren Mitteln andenkt, sollte sie bereits im EKIZ-Veränderungsprojekt Überlegungen anstellen, welche Wirkungen für das System Kinder- und Jugendhilfe und dessen Zielgruppe erreicht werden sollen. Dem sind die zu erwartenden Kosten gegenüberzustellen, um in weiterer Folge abzuklären, ob es in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise alternative Produkte mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis gäbe. (Berichtspunkt 19)

l) Für die Beurteilung von Förderansuchen sollte die Abt. KJH die von ihr selbst gesetzten und kommunizierten Vorgaben zur Neugestaltung der bisher auf Basis der 4-Parteienvereinbarung gewährten Förderungen konsequent anzuwenden, zumal sie auch für alle anderen Fördernehmer:innen gelten. (Berichtspunkt 22 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

1 Beilage

Linz, am 27. Februar 2024

Rudolf Hoscher

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Oberösterreichischer Landesrechnungshof	**Unterzeichner**	Mag. Rudolf Hoscher
	Datum/Zeit-UTC	2024-02-26T08:59:39+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Beilage zum Bericht

MAG. MICHAEL LINDNER
LANDESRAT

29. Januar 2024 – Ha / Re
Bitte bei Antwortschreiben obige Zahl anführen!

OÖ Landesrechnungshof
Promenade 31
4021 Linz

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 29. Jan. 2024
Lrh 100.000-75/7 Blg. /

Betreff: Stellungnahme zum Bericht „Ausgewählte Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich"

Sehr geehrte Damen und Herren!
Geschätzte VertreterInnen des Oö. LRH!

Untenstehend die Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitglieds betreffend die Initiativprüfung „Ausgewählte Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich" mit der freundlichen Bitte um Kenntnisnahme:

zu den Berichtspunkten 18.1 bis 19.2: Eltern-Kind-Zentren
Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gewährt Eltern-Kind-Zentren auf Basis einer entsprechenden Qualitätsrichtlinie einen Zuschuss zu den Personalkosten. Die Richtlinie umfasst neben der Zielgruppendefinition auch geforderte Mindeststandards bei der Programmgestaltung. Zentrale Programminhalte von Eltern-Kind-Zentren sind u.a. der offene Zentrumsbetrieb, altersgerechte Spielgruppenangebote für Kinder sowie Weiterbildungsangebote für Eltern. Insbesondere im Hinblick auf das Thema „Schwangerschaft & Geburt" bieten die flächendeckend in Oberösterreich bestehenden Eltern-Kind-Zentren eine wichtige, niederschwellige Anlaufstelle für (werdende) Eltern. Daneben werden übliche Herausforderungen in der Kindererziehung (z.B. Probleme im Schulalltag, soziale Problemstellungen, Internet & Handy etc.) aufgegriffen und im Rahmen von umfangreichen Jahresprogrammen bearbeitet.
Aus Sicht des zuständigen Regierungsmitglieds ist es zielführend die Angebote in den Eltern-Kind-Zentren niederschwellig auszugestalten. Sie sollen – im Sinne einer Primärprävention – schon vor der Manifestation von Problemstellungen in den Familien ansetzen. Dabei spielt der von den Eltern-Kind-Zentren gebotene Sozialraum als stigmatisierungsfreie erste Anlaufstelle eine entscheidende Rolle. Durch den Austausch mit den MitarbeiterInnen und Ansprechpersonen aus den Eltern-Kind-Zentren sowie auch mit anderen Eltern können Unsicherheiten in der Erziehung frühzeitig bearbeitet werden. Sofern die personellen und fachlichen Ressourcen von Eltern-Kind-Zentren aufgrund spezifischer Problemstellung nicht

KINDER- UND JUGENDHILFE . GEMEINDEN . TIERSCHUTZ . JUGENDSCHUTZ
Altstadt 30, 4021 Linz | Telefon: +43 732 7720-12041 | lr.lindner@ooe.gv.at
www.landesrat-lindner.at

ausreichend sind, gibt es die Möglichkeit auf weiterführende Angebote mit entsprechend höherer Fachlichkeit zu verweisen.

Gerade in ländlicheren und damit infrastrukturell schwächer erschlossenen Regionen Oberösterreichs aber auch in den städtischen Ballungszentren sind Eltern-Kind-Zentren eine wesentliche Anlaufstelle zur Entlastung von Familien und wichtiger Bestandteil der sozialen und familienunterstützenden Infrastruktur des Landes. Wie auch vom Oö. LRH im Berichtspunkt 3.1 hervorgearbeitet, ist ein teilweise fehlendes familiäres und/oder soziales Umfeld zur Beratung und Unterstützung von Eltern eine wesentliche Herausforderung für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Entwicklung wird durch die steigenden familiären Belastungen aufgrund der Folgewirkungen der COVID-19 Krise verschärft, die mittlerweile in zahlreichen Forschungsarbeiten empirisch belegt wurden. Vor diesem Hintergrund sieht das zuständige Regierungsmitglied den Bedarf an Eltern-Kind-Zentren und den damit einhergehenden familienunterstützenden Präventivangeboten klar gegeben.
Eine rein nachgelagerte Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe – zwar erst dann, wenn sich Problemstellungen in Familien und bei Kindern bereits manifestiert haben, wird aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Wie der Oö. LRH in Berichtspunkt 19.1 beschreibt, wurde die Abteilung KJH vom zuständigen Regierungsmitglied im Frühjahr 2022 beauftragt, die bestehende Qualitätsrichtlinie für Eltern-Kind-Zentren zu evaluieren. Ziel dieses Evaluierungsprozesses ist unter anderem die Prüfung, wie die Eltern-Kind-Zentren verstärkt auch für jene Familien nützbar gemacht werden können, die aufgrund manifester Problemstellungen bereits in Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Darüber hinaus gilt es den Weg der Sozialraumorientierung konsequent weiter zu führen und die Vernetzung zwischen den Eltern-Kind-Zentren und weiterführender präventiver Angebote und Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie generell zum Sozial- und Bildungsbereich zu stärken.

Aus Sicht des zuständigen Regierungsmitglieds ist es zielführend, die Ergebnisse des laufenden Evaluierungsprozesses abzuwarten und darauf aufbauend eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und unter welchen Bedingungen Eltern-Kind-Zentren weiterhin durch die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden. Die vom Oö. LRH empfohlene Einstellung der Förderung noch während des laufenden Evaluierungsprozesses würde letztendlich zum Verlust wertvoller Zugänge für die KJH zu Kindern und Familien in Oberösterreich führen und wohl den Weiterbestand zahlreicher Eltern-Kind-Zentren in Oberösterreich gefährden.

zum Berichtspunkt 22.1 Neuausrichtung der Förderungen
Eingangs wird festgehalten, dass die genannten Familienorganisationen – auch durch einen hohen Anteil von ehrenamtlich engagierten Personen – für die Gesellschaft wichtige familienfördernde und familienentlastende Angebote und Leistungen in ganz Oberösterreich erbringen und damit aus Sicht des zuständigen Regierungsmitglieds ein wertvoller Beitrag zur Präventionsarbeit im Sinne der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe geleistet wird. Die Förderung der genannten Organisationen ermöglicht die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung dieser breiten und vielfältigen Angebote. Wie vom Oö. LRH geschildert, wurde bereits im Jahr 2022

ein Prozess beauftragt, der u.a. das Ziel hat, die erbrachten Angebote und Leistungen besser als bisher für Familien nutzbar zu machen, die bereits im Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen. Eine Weiterführung dieses Prozesses im Sinne der von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe formulierten Zielvorgaben – ist vorgesehen, wobei die Empfehlung des Oö. LRH hierfür die Grundlage bieten wird.
Betreffend die Förderung für die Kinderfreunde Oberösterreich und die damit verbundenen Rechtsträger ist das Erfordernis einer engmaschigen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt. Die Zwecke der Förderung im Sinne der Kinder- & Jugendgruppenarbeit sowie der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder & Jugendhilfe sind im durch die Oö. Landesregierung einstimmig beschlossenen Antrag des zuständigen Regierungsmitglieds klar dargelegt, wobei im Sinne einer inhaltlichen Verwendungsnachweisprüfung auch entsprechende Daten und Aufstellungen an die Förderstelle zu übermitteln sind.

Mit den besten Grüßen

Landesrat Michael Lindner